

Der Landrat

Amt für Wasserwirtschaft

Sprechzeiten: Mo.-Fr. 08:30 bis 12:30 Uhr

Kreisverwaltung
Bergmannstraße 37
26789 Leer

Telefon: (04 91) 9 26 – 0
Telefax: (04 91) 9 26 – 13 88
E-Mail: info@lkleer.de
www.landkreis-leer.de

Sparkasse LeerWittmund
BLZ 285 500 00 Konto 803 361
IBAN DE 79285500000000803361
BICBRLADE21LER

Landkreis Leer 26787 Leer

per Empfangsbekanntnis
Niedersächsischer Landesbetrieb für
Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz
Betriebsstelle Brake-Oldenburg
Im Dreieck 12
26127 Oldenburg

Ihr Zeichen	BIV1.10-62004-01-08
Ihre Nachricht vom	17.07.2020
Mein Zeichen	III/68.1.3.1-PG-824/2020
Ihr/e Ansprechpartner/in	Frau Großterlinden
Durchwahl (04 91)	9 26 – 1544
Telefax (04 91)	9 26 – 9 1544
persönliche E-Mail	p.grossterlinden@lkleer.de
Datum	13.08.2021
Thema	Planfeststellungsverfahren gemäß § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)* zur Herstellung des Tidepolders Coldemüntje in der Gemeinde Westoverledingen, Gemarkung Grotegaste

Gemäß § 68 WHG und §§ 107 und 108 ff. des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG)* in Verbindung mit § 74 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG)* erlasse ich hiermit auf Antrag des Niedersächsischen Landesbetriebes für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN), im Folgenden Träger des Vorhabens (TdV) genannt, den

I.1

Planfeststellungsbeschluss

zur Herstellung des Tidepolders Coldemüntje

sowie zur Auffüllung von landwirtschaftlichen Flächen

Das Vorhaben betrifft die in den Planunterlagen unter Teil B, Blatt 4.3 aufgelisteten Flurstücke der jeweiligen Flure in der Gemarkung Grotegaste der Gemeinde Westoverledingen.

I.2 Der Planfeststellungsbeschluss schließt insbesondere folgende Entscheidungen mit ein (§ 70 Abs. 1 WHG i.V.m. § 75 Abs. 1 VwVfG):

1. Ausnahmegenehmigung nach § 30 Abs. 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)* für die Umgestaltung und Veränderung der nach § 30 BNatSchG geschützten Biotope
2. Deichbehördliche Ausnahmegenehmigung nach § 14 Abs. 2 Niedersächsisches Deichgesetz (NDG)* für die Benutzung des Deiches und den Abtransport des Kleibodens
3. Deichbehördliche Erlaubnis für den Bau des Ein- und Auslassbauwerkes innerhalb des Deichkörpers nach § 15 Abs. 1 NDG

4. Deichbehördliche Ausnahmegenehmigung nach § 16 Abs. 2 NDG für die Baumaßnahmen entsprechend der Antragsunterlagen innerhalb der 50 m Deichschutzzone landseitig
5. Deichbehördliche Ausnahmegenehmigung nach § 3 Abs. 2 der Verordnung über die Benutzung des Deichvorlandes zum Schutz der Haupt- und Hochwasserdeiche, für die der Landkreis Leer untere Deichbehörde ist (Deichvorlandverordnung-DeichVVO)* für die Herstellung der Außenmuhde und die temporäre Lagerung von erforderlichen Baumaterialien
6. Wasserrechtliche Erlaubnis nach §§ 8 und 10 WHG für die Entnahme von Wasser aus dem Gewässer II. Ordnung "Coldemüntjer Schöpfwerkstief" zur Bewässerung des Süßwasserteiches
7. Wasserrechtliche Plangenehmigung nach §§ 68 ff. WHG für die Herstellung des Entwässerungsgrabens entlang der K 22 inkl. der Teilverrohrung für die Herstellung der Überfahrt zum Parkplatz
8. Wasserrechtliche Genehmigung nach § 68 WHG zur Dükerung des Deichringgrabens im Bereich des Einlass- und Auslassbauwerkes
9. Ausnahmegenehmigung nach § 24 Niedersächsisches Straßengesetz (NStrG)* für die Nichteinhaltung eines Mindestabstandes von 20 m zwischen baulichen Anlagen (hier: Verwaltung) und Fahrbahnrand der K 22
10. Baugenehmigung nach § 63 Niedersächsische Bauordnung (NBauO)* für die Auffüllung auf landwirtschaftliche Flächen im Plangebiet "Landwirtschaftliche Bodenverwertung" (LaBoV), die Verwaltung, den Parkplatz, die Informationstafeln am Parkplatz sowie die Fahrradstellplätze

I.3 Entscheidungen über Einwendungen und Stellungnahmen

1. Die Stellungnahmen der Behörden und Ämter sowie die Stellungnahmen der anerkannten Umweltvereinigungen werden im Beschluss mitberücksichtigt.
2. Die Einwendung des Einwenders Nr. F wird als unzulässig zurückgewiesen.
3. Die Einwendungen der Einwender Nr. C, D und G werden als unzulässig zurückgewiesen. Die Prüfung der Einwendungen hat ergeben, dass die Einwender von dem Antragsvorhaben nicht betroffen sind. Da wegen Nichtbetroffenheit keine rechtliche Beschwerde geltend gemacht werden kann, werden die Einwendungen als unzulässig zurückgewiesen.
4. Die Einwendungen der Einwender Nr. A, B und E werden als zulässig aber unbegründet zurückgewiesen, soweit ihnen nicht durch die Nebenbestimmungen Rechnung getragen worden ist.

I.4 Kostenentscheidung

Für diesen Planfeststellungsbeschluss besteht gem. § 2 Abs. 1 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG)* die Gebührenfreiheit.

Allerdings trägt der Inhaber des Planfeststellungsbeschlusses die Auslagen für die im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens erforderlichen Zustellungen und öffentlichen Bekanntmachungen gem. § 13 Abs. 1 NVwKostG.

II. Planunterlagen

Die beantragten und geplanten Maßnahmen sind antragsgemäß durchzuführen. Der Antrag mit den beigefügten Unterlagen ist Bestandteil dieses Beschlusses. Im Falle von Abweichungen zwischen dem Antrag mit seinen Anlagen und den aufgeführten Bestimmungen gelten die Bestimmungen dieses Beschlusses.

Der festgestellte Plan besteht aus drei mit Feststellungsvermerk versehenen Antragsordnern mit folgenden Unterlagen:

Antragsordner 1 von 3	Teil A	Antragsgegenstand
	Teil B	Erläuterungsbericht
	Teil C	UVP-Bericht mit - integriertem Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) - Ausführungen zu gesetzlich geschützten Biotopen - spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)
	Teil E	Unterlagen für Planfeststellungsbehörde

Anlage/ Anhang	Bezeichnung der Unterlagen	Aufstellungsdatum	Maßstab	Seiten bzw. Blätter
	Antragsschreiben des NLWKN	17.07.2020		2
	Deckblatt	17.07.2020		2
	Verzeichnis	17.07.2020		1
A	Teil A - Antragsgegenstand (einschließlich Deckblatt)	17.07.2020		6
B	Teil B - Erläuterungsbericht (einschließlich Deckblatt)	17.07.2020		77
B 1	Übersichtsplan	Juli 2020	1:100.111	1
B 2	Lageplan Plangebiete Tidepolder und LaBoV	Juli 2020	1:25.000	1
B 3.1	Plangebiet Tidepolder	Juli 2020	1:3.500	1
B 3.2	Plangebiet LaBoV	Juli 2020	1:5.000	1
B 3.3	Höhenlageplan	Juli 2020	1:6.000	1
B 4.1	Eigentumsverhältnisse im Plangebiet Tidepolder	Juli 2020	1:4.000	1
B 4.2	Eigentumsverhältnisse im Plangebiet LaBoV	Juli 2020	1: 3.000	1
B 4.3	Grunderwerbs- und Eigentümer- verzeichnis Plangebiet Tidepolder	Juli 2020		1
B 5.1	Flächenberechnungen Plangebiet LaBoV	Juli 2020		1
B 5.2	Fahrtrouten	Juli 2020	1:5.000	1
B 5.3	Systemskizze Gruppenanordnungen	Juli 2020	1:500	1

Anlage/ Anhang	Bezeichnung der Unterlagen	Aufstellungsdatum	Maßstab	Seiten bzw. Blätter
B 5.4	Grabenverfüllung 1	Juli 2020	1:100	1
B 5.5	Grabenverfüllung 2	Juli 2020	1:100	1
B 5.6	Lageplan Gruppen - Übersicht	Juli 2020	1:5.000	1
B 5.7	Rekultivierungsmaßnahmen 1	Juli 2020	1:2.500	1
B 5.8	Rekultivierungsmaßnahmen 2	Juli 2020	1:2.000	1
B 6.1	Querschnitt KM Station 0+320	Juli 2020		1
B 6.2	Querschnitt KM Station 0+519	Juli 2020		1
B 7	Schnitt Ein- und Auslassbauwerk	Juli 2020	1:100	1
B 8	Schnitt Stauklappe	Juli 2020	1:100	1
B 9	Schnitt Bewässerungspumpe	Mai 2020	1:25	1
B 10.1	Maßnahmenplan	Juli 2020	1:4.000	1
B 10.2	Absenkbereiche	Juli 2020	1:1.000	1
B 10.3	Abstand Damm bis Kreisstraße	Juli 2020	1:1.000	1
B 10.4	Baubedarfsfläche	Juli 2020	1:4.000	1
B 10.5	Zielbiotoptypen Plangebiet Tidepolder	Juli 2020	1:3.500	1
B 11	Kompensationsfläche am Großen Meer	Juli 2020	1:5.000	1
B 12.1	touristische Anlagen	Juli 2020	1:4.000	1
B 12.2	Umleitung Radwanderroute	Juli 2020	1:25.000	1
B 13.1	Lageplan Parkplatz	Juli 2020	1:1.000	1
B 13.2	Parkplatz Detailansicht	Juli 2020	1:1.000	1
C	Teil C - UVP-Bericht mit integriertem LBP, saP und geschützten Biotopen (einschließlich Deckblatt)	17.07.2020		232
C 1	Aktuelle Biotoptypen und Zielbiotoptypen im Plangebiet "Tidepolder"	Juli 2020		1
C 2	Vorsorgemaßnahmen	Juli 2020	1:6.000	1
E	Unterlagen für Planfeststellungsbehörde			26

Antragsordner 2 von 3 Teil D-1 sonstige Unterlagen I bis IX

Anlage	Bezeichnung der Unterlagen	Aufstellungsdatum	Maßstab	Seiten bzw. Blätter
	Deckblätter und Verzeichnis	Juli 2020		3
I	Bestandserfassung Erfassung von ausgewählten Tierartengruppen und Biotoptypen sowie floristischer Erfassung für das Gebiet der ehemaligen Ems-Schleife bei Grotegaste (Coldemüntje) und Stapelmoor (Holthusen) (einschließlich Deckblätter, Inhaltsverzeichnis und Anhang, sowie 5 Anlagekarten für Gebiet Coldemüntje)	Oktober 2015		81
II	Erkundungsbohrung Geotechnischer Untersuchungsbericht; Beschreibung und Bericht der Feld- und Laborergebnisse mit Blick auf sulfatsaure Eigenschaften der anstehenden Bodenarten (einschließlich Deckblatt und Anlagen 1 bis 7)	26.10.2015		130
III	Altablagerung Altarm Bericht/Dokumentation zur Orientierenden Erkundung der Altablagerung "Grotegaste" Nr. 457 022 404 in Grotegaste, Westoverledingen (einschließlich Deckblätter, Inhaltsverzeichnis und Anhänge 1.1 bis 5.4)	29.02.2016		137
IV	Bodenanalysen Bericht/Dokumentation zur Orientierenden Untersuchung der Böden im Bereich des geplanten Neubaus des Tidepolders in Coldemüntje (einschließlich Deckblätter, Inhaltsverzeichnis und Anhänge 1.1 bis 5.2)	20.04.2016		100

Anlage	Bezeichnung der Unterlagen	Aufstellungsdatum	Maßstab	Seiten bzw. Blätter
V	Altablagerung Auwald Dokumentation/Ersterfassung einer Altlastenverdachtsfläche im Gehölzriegel (Auwald) innerhalb der Planungsfläche Tidepolder Coldemüntje (einschließlich Deckblätter, Inhaltsverzeichnis und Anhänge 1.1 bis 2.1)	23.09.2016		28
VI	Hydrogeologischer Fachbeitrag Tidepolder Coldemüntje Wasserwirtschaftliche und hydrogeologische Aspekte (einschließlich Deckblätter, Inhaltsverzeichnis und Anhänge 1 bis 7)	26.02.2018		54
VII	Bodenverwertung Durchführungen von Bodenuntersuchungen im Tidepolder Coldemüntje sowie auf landwirtschaftlichen Nutzflächen vor dem Hintergrund einer landwirtschaftlichen Verwertung des anfallenden Bodenmaterials (einschließlich Deckblatt und Anhänge 1 bis 5)	19.01.2018		72
VIII	Entschädigungszahlungen Überprüfung und Kalkulation der Paulschalentschädigung für Milchviehbetriebe während der Auftragung von Bodenaushub auf Grünlandflächen in Coldemüntje (einschließlich Deckblatt)	17.10.2017		11
IX	Standsicherheit Deich Geotechnische Gutachten einschl. Standsicherheitsberechnungen (einschließlich Deckblatt und Anlagen 1 bis 10)	16.01.2018 27.08.2018		178

Antragsordner 3 von 3 Teil D-2 sonstige Unterlagen X bis XVI

Anlage	Bezeichnung der Unterlagen	Aufstellungsdatum	Maßstab	Seiten bzw. Blätter
	Deckblätter und Verzeichnis	Juli 2020		3
X	Schallgutachten (einschließlich Deckblatt und Anhänge)	14. Juni 2018		32
XI	Schalltechnische Stellungnahme (einschließlich Deckblatt und Anhänge)	24.06.2020		28
XII	Brutvogelrevier- und Biotoptypenkartierung im Bereich potenzieller Flächen zur Aufbringung von Aushub aus dem Tidepolder (einschließlich Deckblatt)	Juli 2017		12
XIII	Erfassung Heuschreckenfauna auf landwirtschaftlichen Flächen (einschließlich Deckblätter, Inhaltsverzeichnis und der Pläne 1, 2 (Plan 2 beinhaltet 8 verschiedene Ausschnitte))	13.09.2019		29
XIV	Naturschutzfachliche Einschätzung zu möglichen Umweltauswirkungen der Bodenaufbringung auf landwirtschaftliche Flächen (einschließlich Deckblatt)	November 2019		34
XV	Stellungnahme Bodenauftrag 25 cm Auftrag von Bodenmaterial auf landwirtschaftlichen Flächen mit durchschnittlichen Auftragshöhen von 25 cm (einschließlich Deckblatt)	25.09.2019		4
XVI	Machbarkeitsstudie Machbarkeitsstudie zur Maßnahme Coldemüntje/Revitalisierung von ästuartypischen Lebensräumen an der Ems (einschließlich Deckblatt und Anlagen Nr. I bis XVIII)	11.11.2016		132

Diesem Beschluss ist folgende Unterlage beigelegt:

- Karte des TdV vom 19.07.2021 (1 Seite): Fahrtrouten u. Ausweichstellen (Anlage 1)

Der Planfeststellungsbeschluss und die Planunterlagen enthalten aus Gründen des Datenschutzes anonymisierte Daten.

So wurden die Daten der Eigentümer in dem den Planunterlagen beigefügten Grundstücks- und Eigentümerverzeichnis durch eine Zuordnungsnummer verschlüsselt. Auf Anfrage und Ausweisung ihrer Identität kann den Betroffenen bei der Planfeststellungsbehörde mitgeteilt werden, unter welchem Zuordnungsbuchstaben sie im Grundstücks- und Eigentümerverzeichnis geführt werden. Bevollmächtigte haben eine schriftliche Vollmacht des Vertretenen vorzulegen.

Weiter wird in diesem Beschluss auf die Wiedergabe der Namen von Einwendern verzichtet; stattdessen werden laufende Buchstaben zur Identifikation der Einwender verwendet. Die Betroffenen erhalten bei individueller Zustellung dieses Planfeststellungsbeschlusses eine Mitteilung über den ihnen zugeordneten Buchstaben.

III. Nebenbestimmungen

Der Planfeststellungsbeschluss ergeht unter folgenden Nebenbestimmungen (NB):

III.1 Bedingungen

III.1.1 Beweissicherungen

III.1.1.1 Allgemein

Die Beweissicherungen sind durch versiertes Fachpersonal durchzuführen. Ggf. sind externe Gutachter hinzuzuziehen.

III.1.1.2 Deich und Deichverteidigungsweg

III.1.1.2.1 Es ist im Abschnitt von Deich-km 8,4 bis 9,55 im Zuständigkeitsbereich der Overledinger Deichacht ein Monitoring der Topographie des kompletten Deichkörpers einschließlich Deichverteidigungsweg durchzuführen. Durch eine flächenhafte Aufnahme mit geeigneter Messtechnik in einer Genauigkeit von mindestens +/-5 cm ist zu prüfen, ob Höhenveränderungen - insbesondere im Bereich des Ein- und Auslassbauwerkes - auftreten. Eine UAV-gestützte Aufnahme (unbemanntes Luftfahrzeug) ist zulässig.

Die erste Vermessung hat vor Beginn der Abgrabungen im Polderbereich und der Öffnung des Hauptdeiches zu erfolgen. In den ersten drei Jahren nach Abschluss der Bauarbeiten erfolgt die Vermessung jährlich, danach zweimal im Abstand von jeweils zwei Jahren.

Sollten sich im Zuge der Beweissicherung bis dahin keine Auffälligkeiten gezeigt haben, kann nach Abstimmung mit dem Landkreis Leer die Vermessung eingestellt werden. Die Daten und eine Dokumentation inkl. Auswertung (z.B. als Differenzenplan) sind dem Landkreis Leer und der Overledinger Deichacht unaufgefordert jeweils zeitnah nach der Vermessung in digitaler Form zu übermitteln.

III. 1.1.2.2 Zusätzlich ist eine fotografische Beweissicherung des Deichverteidigungsweges vor Beginn der bauvorbereitenden Maßnahmen sowie nach Beendigung der Baumaßnahme zur Dokumentation des Erhaltungszustands im Bereich der Transportstrecken (Deich-km 7,75 bis Deich-km 9,55)

durchzuführen. Sollten sich durch den Vergleich der fotografischen Aufnahmen Zustandsverschlechterungen zeigen, die auf diese Maßnahme zurückzuführen sind, so sind diese in Abstimmung mit der Eigentümerin auszubessern und Instand zu setzen.

III.1.1.3 Bauliche Anlagen

III.1.1.3.1 Vor Beginn der bauvorbereitenden Maßnahmen, während der Baumaßnahme, unmittelbar nach Abschluss sowie zwei Jahre nach Abschluss der Baumaßnahme ist der bauliche Zustand der baulichen Anlagen (Gulfhof und Nebengebäude) auf dem Grundstück Grotegaster Str. 1, 26810 Westoverledingen (Gemarkung Grotegaste, Flur 1, Flurstück 24/1) durch einen öffentlich bestellten Sachverständigen ermitteln und dokumentieren zu lassen. Die Durchführung und das Ergebnis sind dem Landkreis Leer schriftlich mitzuteilen. Die Anordnung steht unter dem Vorbehalt, dass die Grundstückseigentümer hiermit einverstanden sind.

III.1.1.3.2 Vor Beginn der bauvorbereitenden Maßnahmen, während der Baumaßnahme, unmittelbar nach Abschluss sowie zwei Jahre nach Abschluss der Baumaßnahme ist der bauliche Zustand der baulichen Anlagen auf dem Grundstück Zum Schöpfwerk 8, 26810 Westoverledingen (Gemarkung Grotegaste, Flur 7, Flurstück 144/10) durch einen öffentlich bestellten Sachverständigen ermitteln und dokumentieren zu lassen. Die Durchführung und das Ergebnis sind dem Landkreis Leer schriftlich mitzuteilen. Die Anordnung steht unter dem Vorbehalt, dass die Grundstückseigentümer hiermit einverstanden sind.

III.1.1.4 Kreisstraßen

Vor Baubeginn hat eine Beweissicherung der K 22 und der K 23 sowie des Brückenbauwerkes über das Gewässer "Coldemüntjer Schöpfwerkstief" im Zuge der K 22 unter Beteiligung des Landkreises Leer, Straßen- und Tiefbauamt, zu erfolgen.

III.1.1.5 Freileitungsmast

Vor Inbetriebnahme des Polders ist ein gutachterlicher Nachweis zu erbringen, dass der Grundwasserspiegel an den Fundamenten der 110-kV-Hochspannungsfreileitung „Abzweig Weener“, LH-14-072 (Mast 006-007N) unverändert bleibt.

III.1.2 Privatrechtliche Vereinbarungen

III.1.2.1 Für die Entnahme von Oberflächenwasser aus dem Gewässer II. Ordnung „Coldemüntjer Schöpfwerkstief“ zum Zwecke der Zuwässerung des Süßwasserteiches und einer möglichen vorübergehenden Speisung des Tidepolders ist zwischen dem TdV und der Muhder Sielacht eine privatrechtliche Vereinbarung über den zulässigen Mindestwasserstand je nach Jahreszeit und Witterung vor Baubeginn zu treffen.

III.1.2.2 Für alle drei Einmündungen (zum Tidepolder sowie zu den Ablagerungsflächen "LaBoV") ist rechtzeitig vor Beginn der Bautätigkeit im jeweiligen Teilabschnitt mit dem Landkreis Leer, Straßen- und Tiefbauamt, die jeweilige Sondernutzungserlaubnis abzuschließen.

- III.1.2.3** Das Straßen- und Tiefbauamt behält sich vor, entstehende Mehrkosten für die Unterhaltung infolge der übermäßigen Straßenbelastung gemäß § 16 NStrG* geltend zu machen. Diesbezüglich ist zwischen dem Landkreis Leer und dem TdV eine privatrechtliche Vereinbarung vor Baubeginn abzuschließen.
- III.1.2.4** Der Planfeststellungsbehörde ist die vorbehaltlose Einverständniserklärung der Overledinger Deichacht vor Beginn der bauvorbereitenden Maßnahmen vorzulegen.

Hinweis:

Weitere Bedingungen, die ebenfalls vor Baubeginn zu erfüllen sind, ergeben sich auch aus den folgenden Auflagen!

III.2 Auflagen

III.2.1 Allgemeine Auflagen

- III.2.1.1** Die Baumaßnahmen sind nach den vorgelegten Antragsunterlagen auszuführen. Sofern sich Änderungen während des Bauablaufes ergeben, bedarf es vor Ausführung einer schriftlichen Anzeige bei der Planfeststellungsbehörde, die entscheidet, ob eine Änderung der Planfeststellung erforderlich wird.
- III.2.1.2** Grüneinträge sind zu beachten.
- III.2.1.3** Soweit Schäden festgestellt werden, die ursächlich auf die Baumaßnahme oder den Betrieb des Polders zurückzuführen sind, sind diese durch den TdV zu beseitigen bzw. zu beheben.
- III.2.1.4** Soweit Kosten für eventuelle Schutzmaßnahmen oder Gutachten entstehen, sind diese vom Verursacher (TdV) zu tragen.
- III.2.1.5** Nach Beendigung der Bauarbeiten und vor Beginn des Testbetriebes hat eine Abnahme unter Beteiligung aller relevanten Behörden stattzufinden. Festgestellte Mängel sind vor Inbetriebnahme zu beseitigen.
- III.2.1.6** Es sind nach Fertigstellung der Baumaßnahme Bestandspläne für die technischen Bauwerke beim Landkreis Leer einzureichen.
- III.2.1.7** Vor der Aufbringung von Boden im Plangebiet "LaBoV" sind der Planfeststellungsbehörde Nachweise über vorbehaltlose Einverständnisse der betroffenen Flächeneigentümer zur Nutzung ihrer Flächen vorzulegen.

III.2.2 Einrichtung und Betrieb der Baustelle

- III.2.2.1** Der geplante Beginn der Arbeiten inkl. der vorbereitenden Maßnahmen ist dem Landkreis Leer spätestens zwei Wochen vorher anzuzeigen. Ein zentraler Ansprechpartner beim Landkreis Leer wird dem TdV frühzeitig benannt werden.
- III.2.2.2** Ab Beginn der Bauarbeiten ist ein auf den Fortschritt und den Ereignissen auf der Baustelle angepasster, regelmäßiger Austausch mit dem Landkreis Leer zu halten, insbesondere ist über den Beginn der wesentlichen Teilabschnitte frühzeitig und über unvorhergesehene Besonderheiten zeitnah zu informieren. Ggf. sind weitere Institutionen einzubeziehen. Die Teilnahme an den Baubesprechungen ist dem Landkreis Leer zu ermöglichen.
- III.2.2.3** Dem Landkreis Leer ist vor Baubeginn der verantwortliche Leiter bzw. relevante Ansprechpartner der Baumaßnahme und dessen Stellvertreter schriftlich mitzuteilen. Wechsel der Verantwortlichkeiten sind dem Landkreis Leer jeweils unverzüglich bekannt zu geben.
- III.2.2.4** Es ist sicherzustellen, dass die Baustelle von Unbefugten nicht betreten werden kann. Die Zufahrten zur Baustelle sind mit einer Schranke oder einem Tor zu versehen und jeweils nach täglichem Arbeitsende zu verschließen.

III.2.3 Fachgerechte Umsetzung des Vorhabens bzw. des festgestellten Plans

Die fachgerechte Umsetzung ist von zentraler Bedeutung. Der Plan sieht umfangreiche baubegleitende Überwachungs-, Untersuchungs- und Beweissicherungsmaßnahmen zur Gewährleistung einer Kontrolle und frühzeitiger Erkennung und Beurteilung möglicher nachteiliger Beeinträchtigungen der Schutzgüter vor. Einige Maßnahmen erfordern den Einsatz von externem Fachpersonal, um eine fachgerechte Verfahrensweise zu gewährleisten.

- III.2.3.1** Die anerkannten Regeln der Technik sind anzuwenden.
- III.2.3.2** Sofern sich während der fortschreitenden Baumaßnahme bei den baubegleitenden Untersuchungen und Überprüfungen Verdachtsmomente oder Auffälligkeiten für nachteilige Veränderungen des Grundwassers, von Biotopfunktionen oder sonstiger Schutzgüter ergeben, die Anlass für eine von der Planung abweichende Verfahrensweise fachlich begründen, ist der Landkreis Leer zwecks Abstimmung und Entscheidung über die weitere Verfahrensweise unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Das weitere Vorgehen ist gemeinsam festzusetzen.
- III.2.3.3** Zur ordnungsgemäßen Umsetzung der Baumaßnahme ist eine umfassende Eigenkontrolle durch den TdV erforderlich. Ggf. sind externe Fachleute einzubeziehen. Die Fachkontrollen sind in einer Gesamtschau zu betrachten und zu bewerten.
Die Ergebnisse der Kontrolle sind dem Landkreis Leer regelmäßig zu berichten (s. auch NB Nr. III.2.2.2).
- III.2.3.4** Im Rahmen der Dokumentation ist bauseits ein Bautagebuch zu führen. Dieses Tagebuch sowie dessen Belege sind dem Landkreis Leer auf Verlangen zur Einsicht und Prüfung vorzulegen.

- III.2.3.5** Die in den Antragsunterlagen beschriebenen Maßnahmen zur Vorsorge, Minimierung und Minderung (Teil C, Kapitel 5.4) sind vollumgänglich umzusetzen.

III.2.4 Überwachung während der Baumaßnahme

- III.2.4.1** Der TdV hat die behördliche Überwachung der Baumaßnahme zu dulden.

- III.2.4.2** Es ist eine bodenkundliche Baubegleitung einzusetzen. Dafür ist eine nach den Festlegungen der DIN 19639 nachweislich fachlich qualifizierte Person zu beauftragen und dem Landkreis Leer vor Maßnahmenbeginn namentlich zu benennen. Die Aufgaben dieser Baubegleitung werden in der DIN 19639 benannt und sind entsprechend umzusetzen. Darüber hinaus muss die beauftragte Person qualifiziert sein, die Maßnahme abfallrechtlich bewerten und repräsentative Bodenproben entnehmen zu können. Die bodenkundliche Baubegleitung hat alle Erdbaumaßnahmen i. d. R. arbeitstäglich zu begleiten. Sofern Abweichungen hiervon vorgesehen sind, ist die Vorgehensweise zu begründen und mit dem Landkreis Leer abzustimmen.

- III.2.4.3** Es ist ein Bodenschutzkonzept entsprechend DIN 19639 zu erstellen und mit dem Landkreis Leer und der Landwirtschaftskammer Niedersachsen einvernehmlich vor Baubeginn abzustimmen und umzusetzen.

- III.2.4.4** Das für die landwirtschaftliche Bodenverwertung durch die Landwirtschaftskammer noch abschließend zu erarbeitende Beweissicherungskonzept ist vor der konkreten Ausführungsphase mit der beauftragten bodenkundlichen Baubegleitung und dem Landkreis Leer einvernehmlich abzustimmen.

- III.2.4.5** Zur Dokumentation sind dem Landkreis Leer in regelmäßigen Abständen kurz gefasste Sachstandsberichte zu den NB Nr. III.2.4.2 und III.2.4.3 sowie nach Ende der Baumaßnahme ein Abschlussbericht hierzu vorzulegen. Die Form, das Berichtsintervall und der Umfang der Sachstandsberichte und des Abschlussberichtes sind vorab mit dem Landkreis Leer abzustimmen.

- III.2.4.6** Entsprechend den Angaben in den Antragsunterlagen ist eine Umweltbaubegleitung einzusetzen.

III.2.5 Monitoring

III.2.5.1 Allgemein

- III.2.5.1.1** Das Monitoring ist entsprechend der Angaben in den Antragsunterlagen (Teil B, Kapitel 13) durchzuführen. Sofern der Beschluss in Teilen davon abweicht, sind die Festlegungen des Beschlusses gültig.

- III.2.5.1.2** Erforderliche Berichte sind dem Landkreis Leer vorzulegen. Der Landkreis Leer wird den jeweils betroffenen Fachämtern und -behörden die Berichte zukommen lassen.

- III.2.5.1.3** Die als Bedingungen aufgeführten Beweissicherungen Nr. III.1.1.2 und III.1.1.3 am Deich und den baulichen Anlagen sind zeitlich wie beschrieben umzusetzen.

III.2.5.2 Wasserwirtschaftliches Monitoring

- III.2.5.2.1** Es ist ein hydrologisches und hydrochemisches Beweissicherungsverfahren durchzuführen. Das in den Antragsunterlagen auf Seite 19 und 20 des Hydrogeologischen Fachbeitrages (Teil D 1, Anlage VI) dargestellte Beweissicherungsverfahren ist so wie beschrieben während der vorgesehenen Testphase in den Oberflächengewässern und dem Grundwasser durchzuführen.
- III.2.5.2.2** Es sind geeignete Informationen zur morphologischen Veränderung des Tidepolders zu gewinnen, die zur Beantwortung der Frage nach einer ggf. erforderlichen Unterhaltung entsprechend der NB Nr. III.2.13.1 erforderlich sind.
- III.2.5.2.3** Im Anschluss an die Testphase ist das Monitoringverfahren zu bewerten und in Absprache mit dem Landkreis Leer sowie dem Gewässerkundlichen Landesdienst (GLD) beim NLWKN festzulegen, ob analog weiterverfahren wird oder Anpassungen erforderlich werden.
- III.2.5.2.4** Zudem sind die für einen reibungslosen Betrieb des Tidepolders erforderlichen Parameter (Schwebstoff, Salzgehalt, Wasserstand u.a.) kontinuierlich und dauerhaft entsprechend der Angaben in den Antragsunterlagen zu erfassen.
- III.2.5.2.5** Die Ergebnisse der Datenerhebungen und Untersuchungen sind im Rahmen eines fortlaufenden Monitorings auszuwerten, kontinuierlich fachgutachterlich zu überprüfen und insbesondere hinsichtlich möglicher Auswirkungen des Betriebes bewerten zu lassen.
- III.2.5.2.6** Die Dokumentation zu den NB Nr. III.2.5.2.3 und III.2.5.2.4 ist dem Landkreis Leer zusammenfassend zunächst zum Abschluss der Testphase digital und in einfacher Ausfertigung zur Prüfung vorzulegen.
- III.2.5.2.7** Anschließend ist der Regelbetrieb jahresweise zu dokumentieren und ein zusammenfassender Bericht zum Ende des 2. Quartals des Folgejahres digital und in einfacher Ausfertigung dem Landkreis Leer zur Prüfung vorzulegen.

III.2.6 Monitoring für Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs

Auf einer Strecke von jeweils 500 m ober- und unterhalb des Ein- und Auslassbauwerkes (etwa Ems-km 8,4 bis 9,4) sind vor Inbetriebnahme des Tidepolders (Nullmessung) und nach Inbetriebnahme vierteljährlich über einen Zeitraum von zwei Jahren Beweissicherungspeilungen in den bekannten Frequenzbereichen durchzuführen. Die Gewässersohle ist mit Singlebeampeilungen in Quer- und Längsfahrten so zu vermessen, dass eine Art Raster entsteht. Die Peillinienabstände betragen dabei sowohl bei den Längs- als auch bei den Querfahrten maximal 10 m. Die plausibilisierten Messdaten sind dem WSA Ems-Nordsee (WSA) unverzüglich unter Angabe der relevanten Metadaten vorzulegen.

Vor Beginn der ersten Messung ist eine Kalibrierung des Gesamtsystems durchzuführen. Hierbei ist ein Drempeltest am Emssperrwerk in der Hauptschiffahrtsöffnung durchzuführen. Der Drempel hat eine Sollhöhe von NHN - 9,02 m (HS 170). Danach ist für jede Vermessung anhand eines maximal einen Monat alten Drempeltests die korrekte Kalibrierung des Gesamtsystems nachzuweisen. Eine Dokumentation des Drempeltests ist dem WSA ebenfalls jeweils vorzulegen.

Werden bei den Messungen Beeinträchtigungen der Bundeswasserstraße Ems durch die Anlage festgestellt, sind diese auf Verlangen und in Abstimmung mit dem WSA zu beseitigen. Der Landkreis Leer ist jeweils über das Ergebnis der Peilungen sowie ggf. erforderliche Maßnahmen zu informieren. Weitere Details zur Ortung, Messequipment, Metadaten u.Ä. sowie ggf. erforderliche Änderungen sind mit dem WSA abzustimmen. Änderungen in der Vorgehensweise sind dem Landkreis Leer mitzuteilen.

III.2.7 Fischmonitoring

III.2.7.1 Das geplante Fischmonitoring ist nach vorheriger Abstimmung mit dem Fischereikundlichen Dienst durchzuführen. Erforderliche Ausnahmegenehmigungen nach § 6 und § 10 der Verordnung über die Fischerei in Binnengewässern (Binnenfischereiordnung)* müssen beim Fischereikundlichen Dienst rechtzeitig beantragt werden.

III.2.7.2 Im Rahmen des Monitorings ist zu prüfen, ob insbesondere in den Sommermonaten aufgrund von Sauerstoffmangel oder hohen Temperaturen für die Fischfauna pessimale Situationen im Prielsystem auftreten können, oder ob die Frischwasserzufuhr über den Süßwasserteich ausreichend ist bzw. entsprechend angepasst werden muss.

III.2.8 Wasserwirtschaftliche Auflagen

III.2.8.1 Dükerung des Deichringgrabens

III.2.8.1.1 Das geplante Ein- und Auslassbauwerk wird im Bereich des Deichringgrabens als Rahmendurchlass ausgestaltet. Der Deichringgraben kreuzt den Rahmendurchlass als Düker. Für die Unterhaltung der Verrohrungsanlage ist zwischen dem TdV und der Muhder Sielacht eine privatrechtliche Vereinbarung zu schließen.

III.2.8.1.2 Die Entwässerung und gegebenenfalls Zuwässerung über den Deichringgraben muss jederzeit gewährleistet sein.

III.2.8.1.3 Die Dükerung ist sach- und fachgerecht herzustellen.

III.2.8.1.4 Die Dimensionierung des Dükers ist Teil der Ausführungsplanung. Der Nachweis einer ausreichenden Dimensionierung ist dem Landkreis Leer vor Ausführung vorzulegen.

III.2.8.2 Herstellung eines Entwässerungsgrabens entlang der Verwaltung an der K 22

Der Entwässerungsgraben ist sach- und fachgerecht herzustellen und für die Standsicherheit der Böschung entsprechend einzugrünen.

III.2.8.3 Gewässerverrohrung für die Herstellung der Überfahrt zum Parkplatz

III.2.8.3.1 Die Verrohrung ist sach- und fachgerecht durchzuführen. Es ist eine ausreichende Dimensionierung vorzuhalten, so dass ein ausreichender Wasserablauf jederzeit gewährleistet ist.

Die Rohrsohlenhöhe ist dem Gewässerverlauf anzupassen und mit dem Landkreis Leer, Straßen- und Tiefbauamt, abzustimmen.

III.2.8.3.2 Die Stirnwände der Verrohrung sind standfest gegen Abrutschungen zu sichern.

III.2.8.3.3 Es ist dafür Sorge zu tragen, dass auch während der Bauphase ein geregelter Wasserabfluss gewährleistet ist.

III.2.8.4 Entnahme von Oberflächenwasser aus einem Gewässer II. Ordnung

III.2.8.4.1 Die Entnahme von Oberflächenwasser aus dem "Coldemüntjer Schöpfwerkstief" zur Sicherstellung des Mindestwasserstandes im Tidepolder ist nur in dem Zeitraum erlaubt, in dem aufgrund hoher Schwebstoffgehalte im zulaufenden Emswasser (Nebenstimmung Nr. III.2.13.2) der tideabhängige Zufluss aus der Ems in den Polder unterbrochen wird. Der dabei einzuhaltende Grenzwasserstand im "Coldemüntjer Schöpfwerkstief" ist mit der Muhder Sielacht zu vereinbaren (s. Bedingung Nr. III.1.2.1).

Dieser Grenzwasserstand ist auch für die kontinuierliche Wasserentnahme zur Speisung des Süßwasserteiches einzuhalten.

III.2.8.4.2 Die Entnahmemengen sind zu dokumentieren und dem Monitoringbericht (s. NB Nr. III.2.5.2.6 und III.2.5.2.7) hinzuzufügen.

III.2.8.4.3 Zur Vermeidung der Schädigung des Fischbestandes im Entnahmebereich des betroffenen Gewässers ist dem Ansaugstutzen der Entnahmeleitung ein Schutzgitter mit einer entsprechenden Maschenweite (i.d.R. 15 x 15 mm) vorzuschalten.

III.2.9 Deichbehördliche Auflagen

III.2.9.1 Baumaßnahmen und Aufgrabungen innerhalb des Deichbesticks sind nur außerhalb der Sturmflutsaison (01. Oktober bis 31. März eines jeden Jahres) zulässig.

III.2.9.2 Die statische Sicherheit des Deiches ist jederzeit zu gewährleisten.

III.2.9.3 Unvermeidbare Bodenaufgrabungen sind nach Beendigung der Maßnahme wieder mit geeignetem Boden lagenweise zu verfüllen und ordnungsgemäß zu verdichten. Für Wiederverfüllungen ist standorttypisches schadstofffreies Material zu verwenden.

III.2.9.4 Während der Bauphase ist die Baustelle schafkehrend einzuzäunen und diese Zäune zu unterhalten.

III.2.9.5 Nach Fertigstellung ist das Ein- und Auslassbauwerk schafkehrend einzuzäunen und diese Zäune zu unterhalten.

III.2.9.6 In allen Fragen der Deichsicherheit ist den Weisungen der unteren Deichbehörde Folge zu leisten.

III.2.10 Verkehrsrechtliche Auflagen

III.2.10.1 Detaillierte straßenverkehrsrechtliche Belange infolge der Baustellenverkehre und möglicher Teilspernungen sind vor Baubeginn mit der Straßenverkehrsbehörde und dem Straßen- und Tiefbauamt des Landkreises Leer abzustimmen. Dafür ggf. erforderliche Verkehrsregelungen im Zuge der K 22 zur Sicherung der Baustellenzufahrten bzw. einer ergänzenden Verkehrssicherung auf der K 22 im Bereich des Tidepolders sind rechtzeitig vor Baubeginn hier zu beantragen.

III.2.10.2 Die Ein- und Ausfahrtbereiche beim Tidepolder Coldemüntje (bei Station 6,910 im Abschnitt 25) und die beiden Ein- und Ausfahrtbereiche zu den Ablagerungsflächen im Plangebiet "LaBoV" (zur nordöstlich zur Kreisstraße K 22 gelegenen Fläche bei Station 6,583 im Abschnitt 25 sowie zur südwestlich zur K 22 gelegenen Fläche bei Station 6,853 im Abschnitt 25) sind bereits vor Beginn der Bautätigkeiten im jeweiligen Teilabschnitt auf mindestens 25 m ab Einmündung in den öffentlichen Straßenbereich der K 22 mittels Schwerlastpflasterung oder vergleichbar zu befestigen und in einer Mindestbreite von 6 m auszubilden. Die Kurvenbereiche sind entsprechend der RAL herzustellen.

III.2.10.3 Die Zufahrtbereiche sind nach Bedarf zu reinigen, so dass die Kreisstraße K 22 nicht verschmutzt wird.

III.2.11 Netzbetreiber

III.2.11.1 Aufgrund des parallel laufenden Vorhabens der Deutschen Bahn AG "Erneuerung der EÜ Friesenbrücke Weener, km 5,830, Strecke 1575 (Ihrhove - Weener)" sind Abstimmungen zwischen dem TdV und der DB Netz AG in der Bauvorbereitung und auch während der Bauzeit durchzuführen.

III.2.11.2 Der Maststandort LH-14-072 (Mast 006-007N) der Firma Avacon Netz GmbH sowie dessen Zuwegungen müssen für Unterhaltungsmaßnahmen zu jeder Zeit, auch mit schwerem Gerät, zugänglich sein.

III.2.11.3 Arbeiten und geplante Bebauungen innerhalb des Leitungsschutzbereiches des 110-kV-Hochspannungsfreileitung "Abzweig Weener", LH-14-072 (Mast 006-007N), sind mit der Avacon Netz GmbH abzustimmen. Anpflanzungen von Bäumen mit einer großen Endwuchshöhe dürfen nicht erfolgen. Empfehlenswert sind standortgerechte Wildgehölze.

III.2.11.4 Sämtliche Maßnahmen im Schutzstreifen der Erdgastransportleitung bzw. der Kabel Nr. ETL 0014.011.200 T-Abs. Bunder Tief- Folmhusen, ETL 0048.000.102 M-Abs. Ems West – Ems Ost, ETL 0048.000.103 M-Abs. Ems Ost-Folmhusen; GasLINE 02503.000 Bunder Tief ÜGM 6- Folmhusen ÜGM 5, sind in Anwesenheit eines Gasunie-Mitarbeiters durchzuführen. Dabei ist der zuständige Leitungsbetrieb bereits über Arbeiten im Näherungsbereich ab ca. 50 m zur Erdgastransportleitung bzw. zum Kabel zu informieren. Hierfür ist es erforderlich, dass rechtzeitig, spätestens 5 Werktage vor Beginn jeglicher Maßnahmen im Schutzstreifenbereich, Kontakt zu folgendem Leitungsbetrieb aufgenommen wird: Gasunie Deutschland Transport Services GmbH, Standort Folmhusen, Holter Weg 35, 26817 Rhaderfehn (Tel.: 04952/92800-65).

III.2.11.5 Die Stellungnahme der Gasunie Deutschland inklusive Plänen und Schutzanweisung ist auf der Baustelle vorzuhalten.

III.2.12 Denkmalschutzrechtliche Auflagen

Im Bereich der geplanten Anlagen "Ein- und Auslassbauwerk" und "Außenmuhde" befand sich der Hof Haseborg und im Plangebiet "LaBoV" befindet sich ein historischer Schlafdeich, die unter schutzwürdige Denkmalsubstanz geführt werden.

III.2.12.1 Aus diesem Grund sind bei der Anlage der Baumaßnahmen im Bereich des Ein- und Auslassbauwerkes und der Außenmuhde archäologische Untersuchungen zum Erhaltungszustand des Bodendenkmals, wie auf Seite 136 des Teils C (V6) beschrieben, durchzuführen. Die Ostfriesische Landschaft ist rechtzeitig vor Beginn der Baumaßnahmen, insbesondere bei der Abstimmung in der Ausführung bei der Errichtung des Ein- und Auslassbauwerkes, miteinzubinden.

III.2.12.2 Vor Beginn der Baumaßnahme im Bereich des Ein- und Auslassbauwerkes und der Außenmuhde sind Prospektionsschnitte durchzuführen.

III.2.12.3 Für die Prospektionsschnitte ist unabhängig vom Planfeststellungsverfahren bei der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Leer ein Antrag auf denkmalrechtliche Genehmigung zu stellen (s. auch §§ 2, 6, 13 und 14 des Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz (DSchG ND)*).

III.2.12.4 Aus denkmalpflegerischer Sicht muss jeglicher tiefere Eingriff im Bereich ungestörter Bodensubstanz in die gewachsene Bodenstruktur vermieden werden. Sollte bei den Prospektionen dokumentationswürdige Denkmalsubstanz angetroffen werden, so werden archäologische Ausgrabungen zwingend erforderlich. Dafür sind ausreichend lange Fristen zur Fundbergung und Dokumentation einzuräumen. Solche Maßnahmen müssen nach dem DSchG ND geregelt werden.

III.2.12.5 Wie im UVP-Bericht (Teil C, Seite 130) beschrieben, ist darauf zu achten, dass keine tiefgreifende Durchmischung der Auftragsschicht mit dem historischen Untergrund im Bereich der alten Deichlinie (Schlafdeich) erfolgt. Eine Durchmischung darf höchstens in dem Niveau der heutigen Grasnarbe von ca. 5 cm erfolgen. Entsprechend des § 8 DSchG ND sind Kulturdenkmäler auch in ihrer Wahrnehmung nicht zu verändern.

III.2.13 Auflagen zur Nachhaltigkeit

III.2.13.1 Während der vorgesehenen Testphase sind geeignete Informationen zur morphologischen Veränderung des Tidepolders zu gewinnen. Anhand dieser Informationen sind dann in Absprache mit dem Landkreis Leer Kriterien festzulegen, wann eine Unterhaltung dieses Bereiches unter hydraulischen und naturschutzfachlichen Aspekten erforderlich wird. Die hierfür erforderlichen Informationen sind entsprechend weiterhin zu erheben. Vor Durchführung der Unterhaltung ist der naturschutzfachliche Nutzen gegen die zu erwarteten Beeinträchtigungen abzuwägen.

Sollten die in der Testphase gewonnenen Informationen für eine Festlegung nicht ausreichen, sind die entsprechenden Informationen ein weiteres Jahr zu erheben.

III.2.13.2 Um einer Verschlickung des Tidepolders vorzubeugen, ist bei hohen Schwebstoffgehalten im einlaufenden Emswasser, der Wasserzulauf aus der Ems einzustellen. Bei einem Wasserstand im Polder, der dem Polder-Hochwasser entspricht (= NHN +0,5 m), ist das Ein- und Auslassbauwerk zu schließen, bis der Schwebstoffgehalt im Einlass-Zeitraum dauerhaft unter dem Schwellenwert liegt. Ein Schwellenwert für den Schwebstoffgehalt ist nach der Testphase aus den kontinuierlichen Schwebstoffmessungen in Abstimmung mit dem Landkreis Leer festzulegen. Bei der Festlegung sind auch andere Parameter wie beispielsweise der Salzgehalt zu berücksichtigen.

III.2.13.3 Sollten die Entschlammungsarbeiten im Zuge der Unterhaltung im Tidepolder mittels Saugpumpe oder Spülung mit vollständigem Wasserauslass durchgeführt werden, so ist der Fischbestand vorab zu bergen oder sicherzustellen, dass keine Fische in Restwasserflächen zurückbleiben und dort verenden. Ggf. ist ein Fischereisachverständiger hinzuzuziehen.

III.2.14 Weitere Fachaufgaben

III.2.14.1 Auflage zum Anschluss des Bauwerkes an das Deckwerk

Die Ausgestaltung der Außenmuhde und der Anschluss zwischen Außenmuhde und dem Deckwerk der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes (WSV) ist vorab mit dem WSA abzustimmen und festzulegen. Der Landkreis Leer ist über die Klärung der Frage zu informieren.

III.2.14.2 Naturschutzrechtliche Auflage

Das Beseitigen seltener bzw. besonders geschützter Gefäßpflanzen nach § 7 BNatSchG ist zu minimieren bzw. auf das absolut nötige Minimum zu reduzieren. Vor der Ausführung der Baumaßnahme ist zu prüfen, ob und wie eine Umsetzung der Pflanzen erfolgen kann.

III.2.14.3 Jagdrechtliche Auflage

Die Jagd muss uneingeschränkt möglich sein.

III.2.14.4 Rekultivierungsaufgaben

III.2.14.4.1 Wie in den Antragsunterlagen (Teil B, Seite 33) beschrieben, sind die Flächen für die landwirtschaftliche Bodenverwertung im Anschluss an die Rekultivierungsphase weiterhin als Grünland, mit Ausnahme der heutigen Ackerfläche (Flurstück 7/4 der Flur 7 in der Gemarkung Grotogaste), zu bewirtschaften.

III.2.14.4.2 Baubedingte Bodenbeeinträchtigungen (Lagerflächen, Baustraßen usw.) sind nach Beendigung der Maßnahme fachgerecht zu rekultivieren, so dass die natürliche Bodenfunktion wiederhergestellt und nachhaltig gesichert wird (Vermeidung von Bodenschadverdichtungen).

III. 3 Widerrufsvorbehalt

Gem. § 14 Abs. 3, § 15 Abs. 3 und § 16 Abs. 2 NDG sowie § 3 Abs. 3 der DeichVVO sind die Ausnahmegenehmigungen und die Erlaubnis widerruflich. Sie müssen widerrufen werden, wenn die Benutzung den Bestand des Hauptdeiches gefährdet und die Deicherhaltung erheblich beeinträchtigt wird.

III.4 Auflagenvorbehalt

Der Beschluss ergeht unter dem Vorbehalt der nachträglichen Anordnung, Änderung oder Ergänzung von Auflagen (Auflagenvorbehalt entsprechend § 36 Abs. 2 Ziff. 5 VwVfG). Zum Ausschluss nachteiliger Wirkungen auf die Rechte Dritter behalte ich mir vor, weitere Auflagen und Bedingungen festzulegen (s. § 70 Abs. 1 i.V.m. § 13 Abs. 1 WHG).

IV. Hinweise

Die Planfeststellung wird mit folgenden Hinweisen verbunden:

- IV.1 Gem. § 75 VwVfG tritt der Planfeststellungsbeschluss außer Kraft, wenn mit der Durchführung des Vorhabens nicht innerhalb von fünf Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit begonnen worden ist.
- IV.2 Die Transportfahrten sind auf das notwendigste Minimum zu reduzieren.
- IV.3 Im Vorfeld von Tiefgründungen, Tiefbaumaßnahmen oder Bodenaufschlüssen und jeglichen Eingriffen in den Untergrund ist grundsätzlich die mögliche Gefährdung durch Kampfmittelaltlasten auszuräumen. Die hierzu erforderlichen Maßnahmen werden beschrieben in der "Arbeitsanweisung für Arbeiten der Kampfmittelbeseitigung in Niedersachsen" des Kampfmittelbeseitigungsdienstes Niedersachsen.
- IV.4 Sollten Bombenblindgänger oder andere Kampfmittel festgestellt werden, ist der Kampfmittelbeseitigungsdienst beim Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN) zu benachrichtigen. Weitere Maßnahmen sind mit dem Kampfmittelbeseitigungsdienst abzusprechen, wobei dessen Forderungen Folge zu leisten ist.
- IV.5 Aussagen zu möglichen Kampfmittelvorkommen sind direkt beim LGLN, Regionaldirektion Hameln-Hannover, - Kampfmittelbeseitigungsdienst -, Dorfstraße 19, 30519 Hannover, Tel. 0511/30245-502, kbd-postfach@lgl.niedersachsen.de, zu erfragen, das für die Auswertung von Luftbildern sowie ggf. erforderliche Kampfmittelbergung zuständig ist.
- IV.6 Im Plangebiet "LaBoV" befinden sich historische Deiche. Deiche stehen nach dem NDSchG gemäß § 3 Abs. 4 unter Schutz und sind nach § 6 NDSchG zu erhalten und vor Gefährdung zu schützen.
- IV.7 Die im Teil B, Kap. 8.2.1 für das Plangebiet "Tidepolder" angesprochene Zwischenlagerung von Boden ist so zu regeln, dass nur temporäre und keine dauerhaften Bodenlagerstätten entstehen.

- IV.8 Der spannungsabhängige Sicherheitsabstand zur 110-kV-Hochspannungsfreileitung der Firma Avacon Netz GmbH (Abstand bei Arbeiten in der Nähe unter Spannung stehender Teile) beträgt 5,0 m.
Der Sicherheitsabstand zu den Leiterseilen muss jederzeit, auch bei Witterungseinflüssen wie Wind, eingehalten werden und darf keinesfalls unterschritten werden, da sonst Lebensgefahr besteht.
- IV.9 Eine benötigte Freischaltung der 110-kV-Hochspannungsfreileitung ist mit einer Vorlaufzeit von mindestens vier Wochen vor dem gewünschten Freischalttermin von Avacon Netz GmbH auf Durchführbarkeit zu prüfen. Arbeiten im Näherungsbereich von Hochspannungsfreileitungen erfordern eine örtliche Einweisung durch fachverantwortliche Mitarbeiter. Drei Wochen vor dem gewünschten Termin hat der TdV sich diesbezüglich mit der Avacon Netz GmbH, Region West, Betrieb Spezialnetze, Watenstedter Weg 75, 38229 Salzgitter, in Verbindung zu setzen.
- IV.10 Der Schutzstreifenbereich der Erdgastransportleitung bzw. des Kabels der Gasunie GmbH dürfen nicht durch bautechnische Maßnahmen beeinträchtigt werden.
- IV.11 Im Störfall im Bereich der Erdgastransportleitung bzw. des Kabels außerhalb der Dienstzeit hat der TdV sich an die ständig besetzte Leitzentrale der Gasunie (Tel.: 0800/6966696) zu wenden.
- IV.12 Suchschlitze und Querschläge sind vom TdV unter Gasunie-Aufsicht durchzuführen.
- IV.13 Es wird darauf hingewiesen, dass der Beschlussinhaber bei Widerruf keinen Anspruch auf Entschädigung hat und dem Träger der Deicherhaltung alle Kosten ersetzen muss, die diesem durch dieses Vorhaben zusätzlich entstanden sind bzw. entstehen.
- IV.14 Für Unterhaltungsmaßnahmen des Sedimentsbeckens, die eine Wiedereinleitung in die Ems erforderlich machen, bedarf es einer strom- und schiffahrtspolizeilichen Genehmigung der WSV sowie einer Erlaubnis für die Einleitung bei der unteren Wasserbehörde des Landkreis Leer. Die Einleitungen sind frühestmöglich im Hinblick auf Unterhaltungsarbeiten in der Unterems sowie die jeweilige Sauerstoff- und Schwebstoffsituation abzustimmen und zu beantragen.
- IV.15 Die Fischereirechte des TdV bleiben unberührt.
- IV.16 Eine Passage der Baustelle mit dem Fahrrad muss jederzeit erhalten bleiben (s. auch Teil B, Blatt 12.2).
- IV.17 Gemäß § 22 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG)* besteht die Verantwortung des TdV für die ordnungsgemäße Entsorgung der angefallenen Abfälle so lange, bis die Entsorgung endgültig und ordnungsgemäß abgeschlossen ist. Mit der Entsorgung können Dritte beauftragt werden. Die beauftragten Dritten müssen über die erforderliche Zuverlässigkeit verfügen und eine ordnungsgemäße Entsorgung nachweisen können.

- IV.18 Sofern mineralische Abfälle (Recyclingschotter und Bodenmaterial) für geplante Verfüllungen oder Versiegelungen zum Einsatz kommen sollen, gelten die Anforderungen der LAGA Richtlinie M 20 (Mitteilung der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall Nr. 20 "Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen").
- IV.19 Die Thematik des Umgangs mit wassergefährdenden Stoffen wird im Landschaftspflegerischen Begleitplan im Kapitel 5.4.1.6 auf Seite 136/137 mit der Vorsorgemaßnahme V8 behandelt. Die dort festgelegten Schutzmaßnahmen (befestigte Abfüllplätze bzw. mobile Auffangwannen im Gelände für Betankungsvorgänge, allgemein umweltfreundlicher Maschineneinsatz) sind von der Umweltbaubegleitung zu überwachen.
- IV.20 Laut Antragsunterlagen (Teil B, S. 36) ist in Höhe des Parkplatzes vorgesehen, die zulässige Höchstgeschwindigkeit von 100 km/h auf 70 km/h zu reduzieren. Hierzu ist zu gegebener Zeit ein gesondertes Verfahren nach der Straßenverkehrsordnung (StVO)* erforderlich. Der TdV hat die Reduzierung beim Ordnungs- und Straßenverkehrsamt des Landkreises Leer zu beantragen.
- IV.21 Verstöße gegen die Nebenbestimmungen dieses Planfeststellungsbeschlusses können gem. § 103 Ziffern 2 und 15 WHG mit Bußgeld geahndet werden.

V. Begründung

Das Antragsvorhaben des TdV dient dem in den Antragsunterlagen bestimmten Zweck, der nach dem bestimmten Plan verfolgt wird und nicht den Zielen des Wasserrechts widerspricht.

Das beantragte Vorhaben konnte nach Maßgabe der o.g. Nebenbestimmungen festgestellt werden, weil eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nicht zu erwarten ist und alle Anforderungen nach dem WHG oder sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften erfüllt werden (§ 68 Abs. 3 WHG). Der Planfeststellungsbeschluss wird im Einzelnen wie folgt begründet:

V.1. Formelle Voraussetzungen/chronologischer Vefahrensablauf

Mit Antrag vom 17.07.2020 beantragte der NLWKN auf einer Fläche von ca. 36 ha in der Gemeinde Westoverledingen im Landkreis Leer die Herstellung eines Tidepolders.

Antragsgegenstand ist im Wesentlichen durch die Errichtung eines Ein- und Auslaufbauwerks im Hauptdeich der Ems eine abgetrennte Emsschleife wieder dem Tidegeschehen zu unterwerfen. In der verlandeten ehemaligen Emsschleife bei Coldemüntje wird ein Prielsystem angelegt, in dem sich u.a. ästuartypische Lebensräume wieder entwickeln können. Der für die Herstellung des Prielsystems anfallende Bodenaushub wird u.a. unmittelbar im Projektbereich zu Gestaltungszwecken verwendet sowie auf landwirtschaftliche Flächen im Nahbereich aufgebracht.

Außerdem wurde vorsorglich die Zulassung des vorzeitigen Maßnahmenbeginns gem. § 69 Abs. 2 WHG i.V.m. § 17 WHG zur Vorbereitung der Baumaßnahmen beantragt. Darüber hinaus beantragte der NLWKN gem. §§ 80 a Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)* die sofortige

Vollziehung des Planfeststellungsbeschlusses im besonderen öffentlichen Interesse und auch im überwiegenden Interesse des Landes Niedersachsen.

Nähere Einzelheiten zu dem beantragten Vorhaben sind den Planunterlagen zu entnehmen.

Laut Planunterlagen soll ein Gewässer hergestellt werden. Entsprechend handelt es sich gem. § 67 Abs. 2 Satz 1 WHG um einen Gewässerausbau.

Für das Vorhaben hat der Vorhabenträger die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) beantragt. Die Planfeststellungsbehörde hat daraufhin das Entfallen der vorherigen allgemeinen Vorprüfung als zweckmäßig erachtet, so dass für dieses Vorhaben gem. § 7 Abs. 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)* die UVP-Pflicht besteht und festgestellt wurde (s. § 19 Abs. 1 Nr. 2 UVPG).

Es ist für das Vorhaben ein Planfeststellungsverfahren gem. §§ 68 ff. WHG i.V.m. § 109 ff. NWG sowie den Vorschriften des §§ 72 bis 78 des VwVfG erforderlich.

Für das wasserrechtliche Planfeststellungsverfahren auf der Grundlage von § 68 WHG ergibt sich die Zuständigkeit des Landkreises Leer - untere Wasserbehörde - aus § 129 Abs. 1 NWG. Im Rahmen der Konzentrationswirkung (s. § 75 Abs. 1 WHG) entscheidet die Planfeststellungsbehörde auch über die u.a. unter I.2 genannten Entscheidungen, die mit dem Vorhaben verbunden sind. Schließlich entscheidet die Planfeststellungsbehörde in diesem Planfeststellungsbeschluss über die Einwendungen, über die bei der Erörterung keine Einigung erzielt worden ist (§ 74 Abs. 2 S. 1 VwVfG). Die untere Wasserbehörde ist zugleich Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde.

Mit Schreiben vom 28.07.2020 wurde die Gemeinde Westoverledingen gem. § 70 WHG i.V.m. § 73 Abs. 3 VwVfG i.V.m. § 109 Abs. 1 Nr. 2 NWG und § 18 Abs. 1 UVPG aufgefordert, die Antrags- und Planunterlagen innerhalb von zwei Wochen nach Zugang für die Dauer von einem Monat zur Einsicht auszulegen.

Die Planunterlagen wurden von der Gemeinde Westoverledingen in der Zeit vom 10.08.2020 bis 09.09.2020 während der Dienststunden ausgelegt. Es erging jedoch der Hinweis, dass aufgrund der besonderen Ausnahmesituation durch die COVID-19-Pandemie während der Dauer der Auslegung ggf. Zugangsbeschränkungen für Bürgerinnen und Bürger bei der Gemeinde Westoverledingen entstehen können. Diesbezüglich wurde sodann darum gebeten, für eine Einsichtnahme zuvor telefonisch einen Termin zu vereinbaren und den Hinweis auf die geltenden Hygiene- und Schutzmaßnahmen zu beachten. Des Weiteren erfolgte die Bekanntmachung der Auslegung entsprechend der Hauptsatzung der Gemeinde Westoverledingen durch Aushang in den Bekanntmachungskästen.

Die Auslegung wurde von der Gemeinde Westoverledingen gem. § 73 Abs. 5 VwVfG vorher ortsüblich bekannt gemacht. Hierzu erfolgte eine Bekanntmachung in den örtlichen Tageszeitungen "Ostfriesen Zeitung" und "General Anzeiger" am 01.08.2020. Gleichzeitig wurde die Bekanntmachung auf der Internetseite der Gemeinde Westoverledingen veröffentlicht.

Zusätzlich wurde der Bekanntmachungstext sowie der Antrag mit entsprechenden Planunterlagen gem. § 3 Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG)* und § 27a VwVfG mit Beginn der Offenlage auf der Internetseite des Landkreises Leer sowie gem. § 19 UVPG im zentralen UVP-Portal des Landes Niedersachsen zugänglich gemacht und veröffentlicht. Hierauf wurde in der ortsüblichen Bekanntmachung hingewiesen.

In der Bekanntmachung wurde zudem darauf hingewiesen, dass gem. § 73 Abs. 4 Satz 1 VwVfG in Verbindung mit § 21 Abs. 1, 2 und 5 UVPG jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, bis einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist (hier:= 09.10.2020) schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Leer oder bei der Gemeinde Westoverledingen Einwendungen gegen den Plan erheben könne.

Die Träger öffentlicher Belange (TöB) wurden gem. § 73 Abs. 2 und 3a VwVfG i.V.m. § 109 Abs. 1 Nr. 3 NWG mit Schreiben vom 27.07.2020 aufgefordert, eine jeweilige Stellungnahme bis spätestens zum 11.09.2020 abzugeben. Nachfolgende TöBs wurden beteiligt und haben jeweils geantwortet:

- Gemeinde Westoverledingen
- Nds. Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN), Betriebsstelle Aurich
- Gewässerkundlicher Landesdienst (GLD) beim NLWKN
- Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG)
- Landwirtschaftskammer Niedersachsen (LWK), Außenstelle Leer
- Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Fachbereich Fischerei
- Nds. Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelüberwachung (LAVES)
- Muhder Sielacht
- Overledinger Deichacht
- Ostfriesische Landschaft, Archäologischer Dienst
- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt (GAA), Standort Emden
- Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Ems-Nordsee, Standort Emden (WSA)
- Gasunie Deutschland Transport Services GmbH
- Avacon Netz GmbH
- Deutsche Bahn AG
- Landkreis Leer

Die in Niedersachsen anerkannten Naturschutzvereinigungen wurden mit Schriftsatz vom 28.07.2020 unter Beifügung der Antrags- und Planunterlagen gem. § 38 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG)* in Kenntnis gesetzt und um Abgabe einer Stellungnahme innerhalb einer Frist von zwei Monaten gegeben. Folgenden anerkannten Naturschutzvereinigungen wurde Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben:

- Anglerverband Niedersachsen e.V.
- Aktion Fischotterschutz e. V.
- Biologische Schutzgemeinschaft Hunte-Weser-Ems e. V. (BSH)
- Biologische Schutzgemeinschaft Hunte-Weser-Ems e. V. (BSH), Ortsverband
- Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND), Landesverband Niedersachsen e. V.
- BUND, Regionalverband Ostfriesland
- Deutscher Gebirgs- und Wanderverein, Landesverband Niedersachsen
- Heimatbund Niedersachsen e. V.
- Landesjägerschaft Niedersachsen e.V. (LJN)
- Landesjägerschaft Niedersachsen e.V., Ortsverband
- Landesverband Bürgerinitiativen Umweltschutz (LBU) Niedersachsen e.V.
- NaturFreunde Deutschlands Landesverband Niedersachsen e.V.
- Naturschutzbund Deutschland (NABU), Landesverband Niedersachsen e. V.

- Naturschutzverband Niedersachsen e. V. (NVN)
- Naturschutzpark e. V.
- Niedersächsischer Heimatbund e. V. (NHB)
- Schutzgemeinschaft Deutscher Wald (SDW), Landesverband Niedersachsen
- Sportfischerverband im Landesfischereiverband (LFV) Weser-Ems e. V.

Hierauf haben die nachstehend aufgeführten Vereinigungen inhaltlich Stellung genommen:

- BUND, Landesverband Niedersachsen e. V.
- BUND, Regionalverband Ostfriesland- hier Ortsgruppe
- NABU, Landesverband Niedersachsen e. V.
- Anglerverband Niedersachsen e.V.
- LfN e.V.
- NHB e.V.
- Sportfischerverband im LFV Weser-Ems e. V.

Schließlich wurden gem. §73 Abs. 5 Satz 2 VwVfG die nicht ortsansässigen Eigentümer anliegender Flächen mit Schreiben vom 28.07.2020 über das Vorhaben in Kenntnis gesetzt.

Insgesamt sind 16 Stellungnahmen von TöBs, sechs von sieben anerkannten Naturschutzvereinigungen und zunächst fünf Einwendungen eingegangen.

Die Stellungnahmen und Einwendungen wurden dem TdV zur Erwidern mit Schreiben vom 15.10.2020 zugesandt. Der TdV hat daraufhin der Planfeststellungsbehörde eine Synopse, die Stellungnahmen sowie Einwendungen den Erwidern gegenüberstellt, am 20.11.2020 übersandt.

Die gegen den Plan erhobenen Einwendungen bzw. Stellungnahmen wurden am 17.12.2020 im Maritimen Kompetenzzentrum (MARIKO), Bergmannstr. 36, 26789 Leer, per Hybridveranstaltung erörtert.

Der Termin der Erörterung wurde von der Gemeinde Westoverledingen entsprechend ihrer Hauptsatzung rechtzeitig, d.h. mindestens eine Woche vorher, ortsüblich bekannt gemacht. Die Bekanntmachung erfolgte am 02.12.2020 durch Veröffentlichung in der "Ostfriesen Zeitung" und im "General Anzeiger" und durch Aushang in den Bekanntmachungskästen.

Zusätzlich wurde die ortsübliche Bekanntmachung auf der Internetseite der Gemeinde Westoverledingen und im zentralen UVP-Portal des Landes Niedersachsen veröffentlicht.

Der Vorhabenträger, die beteiligten TöBs, die anerkannten Naturschutzvereinigungen, die Stellungnahmen zu dem Vorhaben abgegeben haben, sowie die Einwender sind gem. § 73 Abs. 6 S. 3 VwVfG gesondert jeweils mit Schreiben vom 26.11.2020 über den Erörterungstermin benachrichtigt worden.

Zudem wurde die Synopse des TdV allen Beteiligten zugesandt. Aufgrund der Corona-Pandemie wurde hier Gebrauch von § 5 Abs. 5 des PlanSiG gemacht und anstelle einer Präsenzveranstaltung zu einer Videokonferenz mit der Möglichkeit der Präsenzteilnahme eingeladen. Alle Beteiligten haben zuvor schriftlich der Durchführung des Erörterungstermins per Videokonferenz zugestimmt.

Zu Beginn des Erörterungstermins wurde den Teilnehmern mitgeteilt, dass der TdV mit Schreiben vom 10.12.2020 den Antrag auf Zulassung von vorbereitenden Baumaßnahmen aus organisatorischen Gründen zurückgezogen hat.

Es wurde ein Ergebnisprotokoll gefertigt, das den Teilnehmern mit Schreiben vom 05.03.2021 bzw. per E-Mail am 05.03.2021 bzw. 10.03.2021 zugesandt worden ist. Auf die Niederschrift über diesen Erörterungstermin wird hingewiesen.

Im Nachgang des Erörterungstermins wurde festgestellt, dass die Erwiderung des TdV zur Stellungnahme der Landesjägerschaft der Planfeststellungsbehörde nicht vorlag. Während des Erörterungstermins wurde das Thema Jagd jedoch in Anwesenheit des Vertreters der LjN aufgrund ähnlicher Stellungnahmen bereits behandelt.

Seitens des TdV wurde am 08.01.2021 der Planfeststellungsbehörde die Erwiderung zugesandt. Diese wurde umgehend an den Vertreter der LjN weitergeleitet. Zudem wurde ein persönliches Gespräch angeboten. Seitens der LjN wurde die Erwiderung zur Kenntnis genommen. Eine gesonderte Erörterung der Stellungnahme war seitens der LjN nicht mehr erforderlich.

Am 22.01.2021 ging der Planfeststellungsbehörde eine weitere Einwendung zu.

Mit Schreiben vom 20.07.2021 zog der TdV seinen Antrag auf sofortigen Vollzug der Maßnahme zurück.

V.2. Materielle Voraussetzungen

V.2.1 Planrechtfertigung

Jede Fachplanung bedarf, insbesondere wenn sie Voraussetzung für Eingriffe in Rechte Dritter sein soll, der Planrechtfertigung. Dabei muss das Vorhaben gemessen an den Zielen des jeweils zugrundeliegenden Fachplanungsgesetzes, hier des WHG, vernünftigerweise geboten sein. Diese Voraussetzung ist erfüllt, wenn die Planung den Zielen des Fachplanungsgesetzes dient und die mit dem Vorhaben verfolgten öffentlichen Interessen generell geeignet sind, etwa entgegenstehende Rechte zu überwinden.

Das beantragte Vorhaben ist nach §§ 67, 68 WHG planfestzustellen, da deren Voraussetzungen erfüllt sind und die Planfeststellung durch öffentliche Interessen gerechtfertigt ist.

Die Ems als europäisches Natura 2000-Gebiet steht unter einem besonderen gesetzlichen Schutz. Durch die Vielzahl an Nutzungsansprüchen in den vergangenen Jahrzehnten hat der ökologische Zustand der Ems gelitten. Durch verschiedene Vorhaben im Rahmen des Masterplans Ems 2050 soll der ökologische Erhaltungszustand wieder hergestellt werden.

Der Planfeststellungsantrag hat die Schaffung ästuartypischer Lebensräume zum Ziel. Ästuartypische Lebensräume sind selten geworden. Es gilt sie zu schützen und zu fördern. Aufgrund der erforderlichen Rahmenbedingungen von u.a. Tide und Salzgehalt ist die Möglichkeit diese Lebensräume neu zu schaffen lokal begrenzt.

V.2.2 Alternativenprüfung

Für die konkrete Fachplanung darf sich keine im Hinblick auf die betroffenen Belange günstigere Alternative nach Lage der Dinge anbieten oder sogar aufdrängen.

Die Planfeststellungsbehörde hat dabei die vom TdV untersuchten Alternativen zu prüfen und abzuwägen, wobei der Grundsatz geringstmöglicher Beeinträchtigung öffentlicher und privater Interessen zu wahren ist. Hierbei ist der Planfeststellungsbehörde ein Ermessen eingeräumt. Bei der Erörterung von Planungsvarianten steht der Planfeststellungsbehörde nur ein Recht zur Vorauswahl auf der Grundlage erster grober Bewertungskriterien zu; aus dem Recht der Umweltverträglichkeitsprüfung ergibt sich nichts anderes. Maßgeblich sind die von der beantragten Planung verfolgten Ziele; Zielabstriche müssen insofern nicht hingenommen werden. Eine Abwägungsentscheidung zugunsten einer bestimmten Vorhabensvariante ist erst dann abwägungsfehlerhaft, wenn sich eine Alternativlösung als vorzugswürdig hätte aufdrängen müssen.

Zu dem vorliegenden Vorhaben gibt es auch nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde keine sich aufdrängende oder naheliegende Alternative, welche das mit dem Antrag bezweckte Ziel der Schaffung ästuartypischer Lebensräume unter geringeren Beeinträchtigungen entgegenstehender öffentlicher und privater Belange – auch unter Berücksichtigung der Umweltauswirkungen – erreicht.

Eine Übersicht über die wichtigsten, vom Vorhabenträger geprüften anderweitigen Lösungsmöglichkeiten ist in den Antragsunterlagen enthalten.

Gegenüber dem beantragten Vorhaben wären folgende Alternativen oder Varianten denkbar:

- Nullvariante: vollständiger Verzicht auf die Herstellung des Tidepolders
- Standortalternativen
- Projektalternative: Rückverlegung der Hauptdeichlinie
- Alternative Bodenverwertung: u.a. temporäres Zwischenlager

Die genannten Alternativen scheiden aus Gründen, die in den Antragsunterlagen schlüssig und nachvollziehbar im Erläuterungsbericht (Teil B, Seite 17) im Einzelnen dargestellt sind, aus. Diese Alternativen sind nicht geeignet, als "anderweitige Lösungsmöglichkeiten" das Planungsziel zu erreichen.

Bei der Betrachtung der Vor- und Nachteile dieser Planungsalternativen u.a. des Standortes des Tidepolder Coldemüntje macht sich die Planfeststellungsbehörde die nachvollziehbaren Ausführungen in den Antragsunterlagen zu eigen.

Die Planfeststellungsbehörde gibt unter Berücksichtigung aller Belange, die im Hinblick auf das beantragte Vorhaben und die zur Verfügung stehenden Alternativen maßgeblich sind, der Zulassung des zur Planfeststellung gestellten Vorhabens den Vorzug gegenüber den geprüften Alternativen. Insbesondere beruht die getroffene Entscheidung darauf, dass bei Realisierung des beantragten Vorhabens die mit dem Antrag verfolgten Ziele unter geringeren Beeinträchtigungen entgegenstehender öffentlicher und privater Belange – auch unter Berücksichtigung der Umweltauswirkungen – erreicht werden können.

V.2.3 Vereinbarkeit des Vorhabens aus planungs- und raumordnerischer Sicht

Das Vorhaben ist aus raumordnerischer Sicht zulässig.

Die Vorhabenfläche für die Umsetzung des Tidepolders liegt nach dem Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Leer von 2006 (RROP 2006) zum großen Teil in einem Vorranggebiet für Natur und Landschaft. Dieses Vorranggebiet hat laut RROP-Begründung die naturschutzfachliche Entwicklung der Außendeichsbereiche beiderseits der Ems zwischen Halte und Ditzum zum Ziel. Die Anbindung einer abgehängten Emsschleife an das Tidegeschehen unterstützt diese Zielsetzung des Vorranggebietes.

Darüber hinaus liegt die Vorhabenfläche "Tidepolder" in einem Vorsorgegebiet für Landwirtschaft und einem Vorsorgegebiet für Erholung. Die landwirtschaftliche Nutzung ist in diesem Bereich jedoch bereits jetzt nachrangig.

Die Erholungsnutzung erfolgt insbesondere über den regional bedeutsamen Radweg auf dem Deichverteidigungsweg, der entsprechend ebenfalls im RROP 2006 festgelegt ist. Nach Fertigstellung des Tidepolders ist durch Schaffung eines Rundweges und Aussichtsplateaus von einer Aufwertung für die Erholungsnutzung auszugehen.

Der südlich angrenzende, für den Bodenauftrag vorgesehene Bereich "LaBoV" wird dagegen umfassend landwirtschaftlich genutzt. Nach dem RROP 2006 liegt hier ein Vorranggebiet für Grünlandbewirtschaftung vor. Da nach der Bau- und Rekultivierungsphase wieder eine vollständige Nutzung möglich sein wird, bestehen keine negativen Wirkungen für die Landwirtschaft. Es gibt keinen Zielkonflikt.

Das Vorhaben ist auch planungsrechtlich zulässig. Im Flächennutzungsplan der Gemeinde Westoverledingen ist die betreffende Fläche teilweise als Fläche für die Landwirtschaft und teilweise als gesetzlich geschütztes Biotop dargestellt.

Das Vorhaben ist als solches von überörtlicher Bedeutung im Sinne des § 38 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB)* zu bewerten. Die städtebaulichen Belange, die in der fachplanerischen Abwägung und damit bei der Zulassung zu berücksichtigen sind, ergeben sich hier orientierend aus § 35 BauGB, da das Vorhaben im Außenbereich der Gemeinde Westoverledingen liegt. Die Zustimmung der Gemeinde Westoverledingen zu der Maßnahme Tidepolder Coldemüntje liegt vor.

Aus der Anwendbarkeit von § 38 BauGB folgt, dass die Zulässigkeit des Vorhabens nicht am strengen Regime des § 35 BauGB zu messen ist, allerdings bildet dieser die fachplanerische (städtebauliche) Orientierungshilfe bei der Abwägung durch die Planfeststellungsbehörde. Dies umfasst auch die Aufschüttung der landwirtschaftlichen Flächen als Folge und Bestandteil der Planung. Die Planfeststellung muss dazu aber die aufzuschüttenden Flächen mit umfassen, was hier gegeben ist.

Das grundsätzliche Einverständnis der Flächeneigentümer mit den jeweils auf den Flächen vorgesehenen Maßnahmen ist zudem gegeben.

Bauplanungsrechtliche Änderungen, insbesondere die Verlagerung von einer Kompensationsmaßnahme, wurden außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens geregelt und sind abgeschlossen.

V.2.4 Vereinbarkeit des Vorhabens mit dem WHG

Der Plan darf nur unter den Voraussetzungen nach § 68 Abs. 3 WHG festgestellt werden. Versagungsgründe nach § 68 Abs. 3 WHG liegen nicht vor.

Versagungsgründe nach § 68 Abs. 3 Nr. 1 und Nr. 2 WHG liegen nicht vor, da durch die geplante Maßnahme keine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu erwarten ist und zudem die anderen Anforderungen nach dem WHG oder sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften erfüllt werden.

Unter Berücksichtigung der in diesem Planfeststellungsbeschluss aufgeführten Nebenbestimmungen unter Nr. III kann das Vorhaben durchgeführt werden. Die Nebenbestimmungen sind erforderlich zum Schutz des Allgemeinwohls, zur Sicherstellung der Zulassungsvoraussetzungen und um erhebliche Nachteile abzuwehren. Sie entsprechen dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, d.h. sie sind geeignet, erforderlich und angemessen. Die Forderungen basieren auf den Anregungen der im Verfahren beteiligten Fachbehörden und anerkannten Naturschutzvereinigungen sowie den Einwendungen.

In diesem Zusammenhang war auch die Rechtmäßigkeit von Nebenbestimmungen nach § 70 Abs. 1 WHG i.V.m. § 13 Abs. 1, § 14 Abs. 3 bis 6 WHG zu prüfen.

Es ist festzustellen, dass Nebenbestimmungen geeignet sind, die Beeinträchtigungen die von der geplanten Maßnahme ausgehen, auszugleichen und nach den Voraussetzungen aus § 13 Abs. 1 WHG zum Schutz der Allgemeinheit sowie aus § 14 Abs. 3, 4 WHG zum Schutz Dritter rechtlich festsetzbar sind.

Zudem liegen der Planfeststellungsbehörde die grundsätzlichen Einverständniserklärungen der betroffenen Flächeneigentümer vor.

Das Gebot nach § 67 Abs. 1 WHG, dass Gewässer so auszubauen sind, dass natürliche Rückhalteflächen erhalten bleiben, das natürliche Abflussverhalten nicht wesentlich verändert wird, naturraumtypische Lebensgemeinschaften bewahrt und sonstige nachteilige Veränderungen des Zustands des Gewässers vermieden oder, soweit dies nicht möglich ist, ausgeglichen werden, wird beachtet.

Eine Beweissicherung ist nach Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens gem. § 11 Abs. 1 NWG anzuordnen, um einen Zustand der Sache sowie einen möglichen Schadensausgleichanspruch festzustellen. Damit mögliche Schädigungen nicht durch die Allgemeinheit zu tragen sind, ist eine Schadensfeststellung erforderlich. Nur so kann ein entsprechender Schaden der Maßnahme zugeordnet und vom TdV getragen werden. Insoweit war eine den Plan ergänzende Beweissicherung (s. unter NB Nr. III.1.1 und III.2.5.1.3) anzuordnen.

Gem. § 70 WHG i.V.m. § 75 Abs. 1 VwVfG werden für das jeweilige Vorhaben sonstige erforderlichen Genehmigungen, Erlaubnisse etc. einkonzentriert.

Durch die Planfeststellung werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem TdV und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt.

Entsprechend werden insbesondere die unter I.2 aufgeführten Entscheidungen in diesen Planfeststellungsbeschluss eingeschlossen.

V.2.5 Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Vorgaben der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)

Die Zulässigkeit des Vorhabens des TdV ist weiterhin an den Vorgaben der WRRL und den entsprechenden Normen des nationalen Wasserrechts zu beurteilen.

Gemäß der WRRL ist eine Verschlechterung des Zustands der oberirdischen Gewässer sowie des Grundwasser zu vermeiden.

Zu prüfen ist also, ob das beantragte Vorhaben mit den Bewirtschaftungszielen für Oberflächengewässer nach § 27 WHG (dem Verschlechterungsverbot und dem Verbesserungsgebot nach WRRL) vereinbar ist.

Zudem ist zu prüfen, ob das beantragte Vorhaben mit den Bewirtschaftungszielen für das Grundwasser nach § 47 WHG vereinbar ist.

Es liegen insgesamt zwei Oberflächenwasserkörper (OWK) und ein Grundwasserkörper (GWK) vor, die aufgrund der Reichweite und Intensität vorhabenbedingter Wirkungen möglicherweise betroffen sein könnten.

Hierbei handelt es sich um

- den OWK 06035 "Coldemüntjer Schöpfwerkstief"
- den OWK 06037 "Ems Papenburg bis Leer" und
- den GWK DE_GB_DENI_37_03 "Mittlere Ems Lockergestein rechts 2".

In den Antragsunterlagen ist plausibel dargelegt, dass das Vorhaben nicht zu einer Verschlechterung der ökologischen Gewässerstruktur führt und die Lebensraumfunktion nicht gemindert wird.

Durch die geringe räumliche Ausdehnung über das Plangebiet hinaus kann eine Verschlechterung von Qualitätskomponenten der angrenzenden Oberflächenwasserkörper ausgeschlossen werden. Für das Grundwasser wird eine Betroffenheit im Sinne der EG-WRRL (chemischer und mengenmäßiger Zustand) ausgeschlossen.

Die temporäre Beeinträchtigung der in Anspruch genommenen Schutzgüter (z.B. Wasser) wird durch Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen so gering wie möglich gehalten.

Es wird zudem ein hydrogeologisches Monitoring verbindlich gemacht, welches in einem festgelegten Intervall ein Beweissicherungsprogramm unter Einbeziehung von Wasserständen und Hydrodynamik und Hydrochemie dokumentiert.

V.2.6 Umweltverträglichkeitsprüfung

V.2.6.1 Allgemeines

Für das Vorhaben ist gem. § 7 Abs. 1 des UVPG i.V.m. der Anlage 1 Nr. 13.18.1 grundsätzlich eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles erforderlich. Der TdV hat die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt.

Die Planfeststellungsbehörde hat daraufhin gem. § 7 Abs. 3 UVPG das Entfallen der vorherigen allgemeinen Vorprüfung als zweckmäßig erachtet und diese Entscheidung durch Bekanntmachung am 01.08.2020 festgestellt. Für dieses Neuvorhaben besteht sodann die UVP-Pflicht.

Die UVP umfasst gem. § 2 Abs. 1 UVPG die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen des Vorhabens auf

- Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit,
- Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,
- Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,
- kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie
- die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern.

Die zur UVP erforderlichen Unterlagen nach § 16 UVPG wurden von dem TdV vorgelegt und sind Bestandteil dieses Planfeststellungsbeschlusses.

Gem. § 26 UVPG muss der Planfeststellungsbeschluss u.a. die zusammenfassende Darstellung gem. § 24 und die begründete Bewertung gem. § 25 Abs. 1 UVPG enthalten.

V.2.6.2 Zusammenfassende Darstellung gem. § 24 UVPG

Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit

Das Vorhaben kann sich durch verschiedene Aspekte auf das Schutzgut Mensch und die menschliche Gesundheit auswirken. In der zweijährigen Bauphase werden Emissionen von Staub und Lärm, aber auch von Abgasen zu merken sein. Diese werden vor allem durch Arbeiten mit Baustellenfahrzeugen innerhalb der Plangebiete "Tidepolder" sowie "LaBoV" und die Transportfahrten für die Verwertung des Bodenaushubes verursacht. Zusätzlich werden baubedingt Störungen durch Erschütterungen, Sicht- und Störreize auftreten. Im Zuge des Baus der technischen Anlagen und der damit verbundenen Wasserhaltung in den Baugruben kann es zu einer lokalen Grundwasserabsenkung kommen.

Durch die Anlage des Tidepolders steigt der Erholungswert in diesem Bereich. Insbesondere für Radfahrer ist ein weiterer Anreiz geschaffen. Die landwirtschaftlichen Flächen, die während des Baus aufgefüllt werden, stehen anschließend uneingeschränkt und wie zuvor zur Verfügung.

Im Betrieb gibt es keine Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch. Die technischen Anlagen erzeugen keine nennenswerten Emissionen.

Schutzgut Biotop und Pflanzen

Im Bereich "Tidepolder" finden großflächige Bodenbewegungen auf einer Fläche von etwa 35 ha statt. In Teilbereichen wird Boden auf- bzw. abgetragen, zudem werden geringe Flächengrößen von weniger als 0,3 ha versiegelt. Infolge der Bodenbewegungen werden die vorhandenen Biotop und Pflanzen zunächst – abgesehen von möglichen Umsetzung – vollständig zerstört. Es findet durch das Vorhaben, das als gezielte Naturschutzmaßnahme anzusehen ist, eine Umwandlung der aktuellen hin zu höherwertigen Biotoptypen statt. Die bestehenden Biotop und Pflanzen sind nicht selten und werden im erheblichen Umfang durch schutzwürdigere Biotop ersetzt.

Eine Versiegelung findet im Bereich der technischen Bauwerke und des Parkplatzes inkl. Zuwegung dauerhaft statt.

Baubedingte Wirkungen auf das Schutzgut "Biotop und Pflanzen" werden durch die Bautätigkeiten und

-verkehre verursacht. Die Arbeiten finden auf einer Fläche statt, die durch die Maßnahme einer Nutzungsänderung unterworfen wird, und die Wirkung dieser Arbeit ist bereits in den anlagebedingten Wirkungen enthalten.

Erst der Betrieb des Ein- und Auslassbauwerkes mit der einschwingenden Tide ermöglicht die Entwicklung der gewünschten ästuartypischen Lebensräume mit den entsprechenden Biotopen.

Durch Sedimentation kann die Sukzession soweit fortschreiten, dass eine Unterhaltung notwendig wird, um die gewünschten Zielbiotope dauerhaft erhalten zu können. In diesem Fall wird zwar temporär eingegriffen, die Sukzession setzt danach jedoch wieder ein.

Im Plangebiet "LaBoV" werden anlagebedingt gut 35 ha Intensivgrünland (GIT) vorübergehend durch die Bodenauffüllung zerstört. Zudem werden im geringen Maße Gräben (363 lfm, etwa 1.000 m²) verfüllt bzw. verrohrt (32 lfm, etwa 100 m²), aber auch durch den Rückbau von drei Überfahrten im geringen Umfang nährstoffreiche Gräben neu geschaffen (24 lfm, 72 m²). Eine geringfügige Verbesserung in ökologischer Hinsicht wird durch den Einbau einer Verrohrung bei zwei bestehenden Dammstellen erzielt.

Aufgrund des derzeit hohen Nutzungsgrades der Flächen bei Erhalt des Flächenstatus (Grün- bzw. Ackerland) und der nur geringen Auftragsstärke werden sich die gleichen Biotoptypen und Wertigkeiten einstellen wie zuvor.

Schutzgut Tiere

Durch die fast vollständige Zerstörung der Biotope und Pflanzen im Plangebiet "Tidepolder" wird auch der Tierlebensraum auf etwa 35 ha zerstört. Die Tiere selbst werden von den Bauaktivitäten zumindest vorübergehend verdrängt. Von der Zerstörung ausgenommen sind Altgehölze, die potentiell Quartier für Fledermäuse bieten; die Zunahme der Wasserflächen macht das Gebiet für diese zukünftig als Nahrungsraum attraktiver.

Nach der Bauphase entwickeln sich die Pflanzenlebensräume erneut, wenn auch in veränderter Form, sodass das Tierleben zurückkehren kann. Insbesondere für Brut- und Gastvögel wird die neugeschaffene Fläche deutlich attraktiver sein. Auch Amphibien werden von den zukünftig vergrößerten Wasserflächen in Form des Süßwasserteiches angezogen werden. Derzeit existieren nur von Austrocknung bedrohte Tümpel.

Anlagebedingte Wirkungen auf die Fischwelt sind positiv zu bewerten. Derzeit sind keine offenen Wasserflächen vorhanden, die einen Fischbestand erwarten lassen. Zukünftig ist eine Verbindung mit der Ems geschaffen, sodass der Polder Fischen als Refugialbereich dienen kann.

Baubedingte Wirkungen auf das Schutzgut Tiere werden durch die Bautätigkeiten und -verkehre verursacht. Die Arbeiten finden auf einer Fläche statt, die durch die Maßnahme einer Nutzungsänderung unterworfen wird, und die Wirkung dieser Arbeit ist bereits in den anlagebedingten Wirkungen enthalten.

Mit dem ersten Einschwingen der Tide beginnt die Neuentwicklung der Polderfläche, es entstehen ästuartypische Lebensräume und die dafür typische Tier- und Pflanzenwelt wird sich ansiedeln. Der Betrieb der technischen Anlagen selbst hat keine Wirkung auf die Tierwelt.

Durch Sedimentation kann die Sukzession soweit fortschreiten, dass eine Unterhaltung notwendig wird, um die gewünschten Zielbiotope und entsprechende Tierwelt dauerhaft zu erhalten. In diesem Fall wird zwar temporär eingegriffen, die Sukzession setzt danach jedoch wieder ein.

Der Parkplatz und der Rundwanderweg sind so angelegt und die Besucher werden so durch das Gelände geführt, dass mögliche Beeinträchtigungen für die Tierwelt (Vergrämung) auf ein Minimum reduziert werden.

Die anlagebedingten Wirkungen im Plangebiet "LaBoV" werden, wie bereits im Schutzgut "Biotope und Pflanzen" beschrieben, durch Bodenauftrag, Verfüllungen, Verrohrungen bzw. den Rückbau von Überfahrten verursacht. Während der Bauzeit kommt es zu einer vorübergehenden Verdrängung der Tierwelt.

Das Vorkommen von relevanten bzw. seltenen oder geschützten Arten ist hier in allen Bereichen sehr selten. Ein Ausweichen in angrenzende Gebiete ist während der Bauzeit möglich. Im Anschluss ist die Fläche für die Avifauna vergleichbar mit dem jetzigen Zustand zu bewerten. Für Amphibien ist die Grabenverfüllung als negativ anzusehen, gleichzeitig werden Überfahrten zurückgebaut und Verrohrungen eingebaut und damit an anderer Stelle eine Durchgängigkeit geschaffen.

Biologische Vielfalt

Für dieses Schutzgut dienen die Aussagen zu den Schutzgütern "Biotope und Pflanzen" sowie "Tiere" als Grundlage. Hier werden aber besonders die geschützten und seltenen Arten berücksichtigt.

Im Plangebiet "LaBoV" kommt es für dieses Schutzgut nach der Wiederbesiedlung im Anschluss an die Bauzeit zu keinen Änderungen.

Im Plangebiet "Tidepolder" wird die Vielfalt der Biotope zwar nicht zunehmen, jedoch haben diese eine höhere Wertigkeit und sind für die Tierwelt attraktiver. Für alle Arten ist von einer - wenn auch geringfügigen - Zunahme auszugehen.

Schutzgut Wasser

Plangebiet Tidepolder

Baubedingte Wirkungen können durch die Wasserhaltung in den vier Baugruben, die Entspannung des Grundwassers zur Vermeidung eines hydraulischen Grundbruches, durch den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sowie Bauaktivitäten im Bereich der Altablagerung "Altarm" entstehen.

Es werden vier Baugruben bis in die Kleischicht eingespundet. Die Baugruben sollten daher nahezu wasserundurchlässig sein, sodass nur das Niederschlags- und Oberflächenwasser abgeführt werden muss. Die Entspannung des Grundwassers an diesen vier Baugruben führt lokal zu einem rechnerischen Absenktrichter zwischen 24 m und maximal 119 m.

Während der Erdarbeiten im Bereich der Altablagerung "Altarm" wird besonders umsichtig vorgegangen, die Arbeiten werden überwacht. Bei einem Anschnitt des Altablagerungskörpers wird dieser fachgerecht entsorgt.

Anlage- und betriebsbedingt gibt es deutliche Veränderungen durch die Umwandlung der Fläche in ein Prielsystem und den Anschluss an die Tideems. Durch das Einströmen von salz- und schwebstoffhaltigem Emswasser entstehen Brackwasserpriele und -wattflächen. Hierdurch nimmt die Kontaktfläche zwischen Brack- und Grundwasser an den Böschungen der Priele zu. Der Druckimpuls auf das Grundwasser durch die Tide von etwa 5 - 10 cm wird sich dadurch weiter in das Binnenland verlagern.

Ems

Die Gewässerfläche der Ems bleibt erhalten, jedoch wird sich die Gewässerstruktur im Bereich der Bauwerke geringfügig verschlechtern. Durch den Zufluss in den Polder werden der Ems Wasser und auch Schwebstoffe entnommen. Gleichzeitig verschieben sich die Isohalinen tendenziell nach stromauf.

Für eine Unterhaltung des Polders ist vorgesehen, das im Sedimentbecken abgelagerte Material aufzuwirbeln und in die Ems zurück zu pumpen. Über eine kurze Zeit wird so ein hochkonzentriertes Wasser-Schwebstoff-Gemisch in die Ems eingeleitet. Durch den hohen Durchfluss in der Ems wird bereits in kurzer Entfernung keine Wirkung mehr nachzuweisen sein.

Coldemüntjer Schöpfwerkstief

Aus dem Coldemüntjer Schöpfwerkstief soll Wasser zur Speisung des Süßwasserteiches und bei bestimmten Randbedingungen zur Wasserhaltung im Prielsystem entnommen werden. Dafür wird eine Pumpe installiert. Hierfür werden im Schöpfwerkstief einzuhaltende Mindestwasserstände mit der Muhder Sielacht vereinbart.

LaBoV

Unter Einhaltung des Standes der Technik wird es keine baubedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser geben.

Anlagebedingt werden 360 m Gräben bei einem Gesamtgewässersystem vom 6400 m verfüllt. Gleichzeitig werden Überfahrten entfernt. Durch die Auffüllung steigt der Grundwasserflurabstand an.

Betriebsbedingt findet dieselbe Bewirtschaftung wie zuvor statt. Es gibt folglich keine veränderte Wirkung.

Schutzgut Fläche

Die Wirkung auf das Schutzgut Fläche durch dieses Vorhaben sind gering. Durch die technischen Bauwerke und den Parkplatz inkl. Zufahrt werden weniger als 0,3 ha Fläche dauerhaft versiegelt. Zusätzlich findet durch die Erdarbeiten im Polder und den Bodenauftrag auf den landwirtschaftlichen Flächen eine Beeinflussung des Schutzgutes statt.

Durch den Polderbau werden der landwirtschaftlichen Nutzung dauerhaft 14,1 ha entzogen, durch die Flächenauffüllung können vorübergehend knapp 36 ha nicht genutzt werden. Der Bodenauftrag führt jedoch zu einer verbesserten Nutzung im landwirtschaftlichen Sinne.

Die Fläche im Polder wird sich nach der Umsetzung der Maßnahme höherwertig entwickeln.

Schutzgut Boden

Im Plangebiet "Tidepolder" wird während der Erdarbeiten im Bereich der Altablagerung "Altarm" besonders umsichtig vorgegangen, die Arbeiten werden überwacht. Bei einem Anschnitt des Altablagerungskörpers wird dieser fachgerecht entsorgt. Zudem wird es durch die Erdarbeiten und die dafür eingesetzten Baumaschinen zu Bodenverdichtungen kommen.

Anlagebedingte Wirkungen sind durch die vollständige Umgestaltung der Fläche zu erwarten, bei der 340.000 m³ Boden bewegt werden. Durch die technischen Bauwerke und den Parkplatz inkl. Zufahrt werden weniger als 0,3 ha Fläche dauerhaft versiegelt. Die Arbeiten führen zu einer Beeinträchtigung bzw. Zerstörung der natürlichen Funktionen des Bodens (hier: als Lebensraumfunktion).

Betriebsbedingt wirkt sich die einschwingende Tide auf den Bodenwasserhaushalt aus. Der Tideanschluss führt zu einem veränderten Grundwasserstand und zu veränderten Salzverhältnissen. Die neuen Verhältnisse entsprechen jedoch dem ursprünglichen, natürlichen Zustand, da hier eine alte Emsschleife wieder angeschlossen wird.

Im Plangebiet "LaBoV" wird das Schutzgut Boden baubedingt vorübergehend beeinträchtigt. Temporär werden durch die Baumaschinen Verdichtungen entstehen. Diese können bei den vorherrschenden Bodenarten sowohl durch geeignete Maßnahme im Zuge der Rekultivierung als auch durch natürliche Bodenprozesse (Quellen und Schrumpfen) egalisiert werden.

Die örtlichen Verhältnisse zeigen aktuell Defizite im Entwässerungssystem auf, es kommt zu anhaltenden Vernässungsphasen. Ziel ist es daher, durch den Bodenauftrag stärker ausgeprägte Hügelbeetstrukturen zu schaffen und den Grundwasserflurabstand zu erhöhen. Der Boden für den Auftrag wurde für die Fläche als schadlos und geeignet bewertet. Die Bodenfunktionen bleiben unverändert in ihrer Wertigkeit erhalten bzw. regenerieren sich nach dem Auftrag.

Die betriebsbedingten Wirkungen ändern sich durch das Vorhaben nicht.

Schutzgut Klima und Luft

Nur baubedingt kommt es zu Emissionen, die für das Schutzgut "Klima und Luft" relevant sind. Im Betrieb wirkt der Tidepolder als Senke für Treibhausgase, es wird CO₂ gebunden. Lokal ist eine Beeinflussung der Temperatur und der Luftfeuchte zu erwarten.

Die Steuerung des Tidepolders ist flexibel, das heißt auf geänderte Wasserstände in Folge eines Meeressiegeanstiegs könnte reagiert werden. Sollten jedoch infolge des Klimawandels lange Phasen von Trockenheit, die einen geringen Wasserstand im Coldemüntjer Schöpfwerkstief zur Folge hätten, eintreten, könnte die erforderliche Zuwässerung des Süßwasserteiches vorübergehend nicht mehr möglich sein.

Schutzgut Landschaft

Das Landschaftsbild im Bereich des Tidepolders wird in der Bauphase durch die Baustelleneinrichtung und –maschinen gestört. Im Laufe der Bauphase wird die Sicht von der K 22 in die Fläche zunehmend durch die Anlage der Verwallung verdeckt, so dass es weniger störend wirkt.

Die Bodenaufschüttungen entlang des Polders werden zum einen als Verwallung ausgeführt, der den ehemaligen Deichverlauf entlang der heutigen Kreisstraße nachbildet. Zum anderen werden Erhöhungen geschaffen, von denen der Polder für Besucher einsehbar werden soll und die daher über das bestehende Gelände hinaus erhöht sein müssen. Deutlich höhere Erhebungen sind in unmittelbarer Umgebung durch ein Sanddepot südlich des Schöpfwerkstiefes und den Deich bereits vorhanden. Mit zunehmendem Bewuchs werden die Erhöhungen weniger ins Auge fallen und entsprechend weniger störend wirken. Die Polderfläche selbst mit Bewuchs von Röhricht u. A. und Wasserflächen zeigt das ursprüngliche Landschaftsbild an diesem Ort.

Im Plangebiet "LaBoV" sind baubedingte Sichtstörungen vorhanden, nach der Umsetzung und Rekultivierung ist die Maßnahme in der Landschaft jedoch nicht mehr erkennbar.

Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Durch die Bauaktivitäten kann es zu Schäden an baulichen Anlagen im Nahbereich kommen. Sollte dies passieren, werden diese vom TdV behoben werden. Besonderes Augenmerk ist auf die möglicherweise vorhandene Denkmalsubstanz zu geben. Die Ostfriesische Landschaft wird hier vorab Prospektionsschnitte durchführen und Funde ggf. sichern. Auf die alten Deichstrukturen wird nur Boden aufgetragen, sodass nicht in die alte Substanz eingegriffen wird.

Schutzgut Wechselwirkungen

Durch die komplette Umgestaltung des Plangebietes "Tidepolder" gibt es Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern. Insbesondere durch die zunächst erforderliche Zerstörung der Biotope und Pflanzen und dem anschließenden Aushub von 340.000 m³ Boden werden Tiere verdrängt. Der Einfluss der Tide, der unmittelbar mit dem Ziel des Projektes einhergeht, wirkt sich auf viele Schutzgüter aus. Das Projekt ist eine Naturschutzmaßnahme, die verloren gegangene Lebensräume wiederherstellen soll. Hierfür sind vorübergehend deutliche negative Beeinflussungen von Schutzgütern in Kauf zu nehmen. Langfristig wird ein Naturraum mit einer deutlich verbesserten Wertigkeit entstehen.

V.2.6.3 Begründete Bewertung (§ 25 UVPG)

Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit

Während der zweijährigen Bauzeit ist mit Emissionen von Abgas, Staub und Lärm sowie möglicherweise Erschütterungen und geringfügige Grundwasserabsenkungen im Nahbereich zu rechnen. Durch geeignete Minimierungs-, Vermeidungs- und Vorsorgemaßnahmen werden die daraus resultierenden Beeinträchtigungen auf ein für große Baustellen übliches Maß begrenzt werden und sind daher als unerheblich einzustufen.

Zur Ermittlung und Bewertung der Lärmemissionen wurde ein Gutachten erstellt. Dieses führt aus, dass mit Lärmemissionen durch die Baumaschinen von bis zu 110 dB (A) zu rechnen ist. An den jeweils zu dem Immissionspunkt nahe gelegenen Wohngebäuden wird der zulässige Wert von 60 dB (A) nicht überschritten. Für eine Fläche muss dafür eine tägliche Bauzeit von 8 h/d eingehalten werden.

Mögliche Beeinträchtigungen durch Staub werden sich aufgrund des Bodenabbaus in Bereich mit hoch anstehendem Grund- und Stauwasser auf trockene Perioden beschränken. In diesem Fall sollen sensible Bereiche z.B. im Bereich von Wohnbebauung zur Minimierung der Beeinträchtigungen befeuchtet und gesäubert werden.

Die Grundwasserabsenkungen werden nicht zu Schäden an Gebäuden führen, da der Absenktrichter deutlich geringer ist als die Entfernung zum jeweils nächst gelegenen Gebäude. Auch aus Erschütterungen infolge von Rammarbeiten oder Transportfahren resultierende Schäden an Gebäuden werden nicht erwartet. Für bauliche Anlagen auf zwei anliegenden Grundstücken wird vorsorglich eine Beweissicherung durchgeführt.

Die Anlage des Tidepolders bewirkt eine positive Entwicklung für das Schutzgut aufgrund einer Steigerung der Lebensqualität. Für den Bereich "LaBoV" ändern sich die anlagebedingten Wirkungen gegenüber dem heutigen Zustand nicht.

Vom Betrieb der Anlage ist das Schutzgut Mensch nicht betroffen. Von möglicherweise erforderlichen Unterhaltungsmaßnahmen gehen keine erheblichen negativen Wirkungen für das Schutzgut aus.

Für das Schutzgut Mensch ist zusammenfassend eine vorübergehend unerheblich negative Wirkung, die nur während der Bauphase anhält, langfristig jedoch eine positive Wirkung zu bilanzieren.

Schutzgut Biotope und Pflanzen

Trotz einer zunächst vollständigen Zerstörung der Biotope und Pflanzen ist das Vorhaben als gezielte Naturschutzmaßnahme anzusehen. Durch die Umwandlung auf einer Fläche von etwa 35 ha findet eine Aufwertung statt. Die zunächst anlagebedingt erheblichen negativen Auswirkungen werden sich mittelfristig in deutlich positive Richtung wandeln und sind daher in der Summe als unkritisch zu bewerten.

Insgesamt wird durch das Vorhaben die Fläche an besonders geschützten Biotopen im Gebiet verdoppelt. Der Erhalt und die Entwicklung von ästuartypischen Lebensräumen werden gefördert. Dem kommt aufgrund des Mangels an diesen Lebensräumen und der begrenzten Möglichkeit diese neu zu entwickeln eine herausragende Bedeutung zu.

Eine Ausnahme im Plangebiet "Tidepolder" stellt der Bereich des Grünlandes mit Bedeutung für den Wiesenvogel dar. Auch in diesem Bereich werden ästuartypische Lebensräume entstehen, sodass hier der Eingriff an anderer Stelle kompensiert werden muss. Dies ist bereits erfolgreich am Großen Meer durchgeführt worden. Die Maßnahme wird darüber hinaus in sich kompensiert.

Eine Unterhaltung des Tidepolders stellt zwar eine vorübergehende Beeinträchtigung dar. Die Zielbiotope werden sich jedoch wieder weiterentwickeln, sodass nach derzeitigem Kenntnisstand nicht von einer erheblichen Beeinträchtigung ausgegangen werden kann. Durch das Vorhaben wird generell die Entwicklung von selten gewordenen Lebensräumen bezweckt. Durch die Schaffung von ästuartypischen Lebensräumen werden betroffene Arten gefördert. Trotz der zunächst erforderlichen Zerstörung der meisten Biotope und Pflanzen ist die Wirkung auf das Schutzgut letztendlich positiv zu bewerten. Es werden mehr geschützte und höherwertige Biotope und Pflanzen entstehen, die die vorübergehenden erheblichen, negativen Auswirkungen ausgleichen und die Bilanz ins Positive umwandeln werden.

Im Plangebiet "LaBoV" sind keine nachteiligen Wirkungen auf das Schutzgut "Biotope und Pflanzen" zu erwarten. Die landwirtschaftlichen Flächen werden rekultiviert und es werden die gleichen Arten vorhanden sein wie vor dem Bodenauftrag. Die geringen negativen Auswirkungen, die durch die Herstellung von Grabenverrohrungen in untergeordneter Größenordnung entstehen, werden durch den ersatzlosen Rückbau von Überfahrten sowie die ökologische Verbesserung des Grabensystems ausgeglichen.

Die Verfüllung der Gräben mit einer Fläche von 0,1 ha wird innerhalb des Plangebietes "Tidepolder" kompensiert. Hierbei handelt es sich jedoch lediglich um weniger als 5 % der im Plangebiet "LaBoV" vorhandenen Grabenflächen.

Schutzgut Tiere

Die fast vollflächige temporäre Zerstörung des Tierlebensraumes hat eine erhebliche negative Wirkung auf das Schutzgut Tiere.

Die derzeit für Amphibien interessanten Tümpel sind gefährdet auszutrocknen und werden im Zuge der Baumaßnahme überplant. Der neu zu schaffende Süßwasserteich gleicht den Verlust mehr als aus, sodass langfristig von einer positiven Wirkung für die Amphibien auszugehen ist.

Für Fledermäuse ist die Maßnahme durch die Verbesserung des Nahrungsraumes und der gleichbleibenden Bedingungen für die vorhandenen Wohnquartiere als positiv zu bewerten.

Da sich in der Umgebung ähnliche Lebensräume befinden, können sich insbesondere die seltenen, geschützten und gefährdeten Arten dorthin zurückziehen und von dort nach der Fertigstellung und einer ggf. erforderlichen Initialphase die Fläche erneut besiedeln. Gerade für diese Arten wird die Fläche im Anschluss deutlich attraktiver sein.

Trotz einer zunächst vollständigen Zerstörung der Biotope und Pflanzen und damit Verdrängung der Tierwelt ist das Vorhaben als gezielte Naturschutzmaßnahme anzusehen. Durch die Umwandlung in ästuartypische Lebensräume findet eine Aufwertung statt. Die zunächst anlagebedingt erheblichen negativen Auswirkungen werden sich mittelfristig in deutlich positive Richtung wandeln und sind daher in der Summe als unkritisch zu bewerten.

Eine Unterhaltung des Tidepolders stellt zwar eine vorübergehende Beeinträchtigung dar. Die Tiere werden nur vorübergehend verdrängt, sodass nach derzeitigem Kenntnisstand nicht von einer erheblichen Beeinträchtigung ausgegangen werden kann.

Für die Tierwelt ist im Plangebiet "LaBoV" eine negative Wirkung während der Bauphase vorhanden, im Anschluss stehen die Flächen mit geringfügigen Ausnahmen wie zuvor zur Verfügung. Als Lebensraum sind die Flächen bereits im Ist-Zustand als schlecht zu bewerten für die relevanten Arten; durch die Auffüllung bzw. Verfüllung kommt es zu einer weiteren Verschlechterung. Für eine Bewertung ist zu berücksichtigen, dass auf den Flächen kaum relevante Arten vorkommen.

Die Auswirkungen durch die Grabenverfüllungen stehen denen des Rückbaus der Überfahrten gegenüber und gleichen sich fast aus.

Biologische Vielfalt

Für das Plangebiet "LaBoV" ist die Wirkung auf das Schutzgut "Biologische Vielfalt" als neutral zu bewerten. Es finden langfristig keine Änderungen statt.

Die Vielfalt im Plangebiet "Tidepolder" nimmt zwar nicht zu, jedoch sind die neu entstehenden ästuartypischen Lebensräume deutlich seltener bzw. wertvoller und sollen durch diese Maßnahme explizit gefördert werden. Auch die Ausdehnung dieser Biotope wird großflächiger sein, sodass die Wirkung auf das Schutzgut "Biologische Vielfalt" in der Gesamtschau als positiv zu bewerten ist.

Schutzgut Wasser

Tidepolder

Die baubedingten Auswirkungen sind zwar als tendenziell negativ, jedoch lokal und zeitlich begrenzt zu bewerten. Durch die Vorsorgemaßnahmen beschränken sich die Beeinträchtigungen auf ein absolutes Minimum.

Durch die Erhöhung der Kontaktfläche zwischen Brack- und Grundwasser ist nicht mit negativen Wirkungen auf das Schutzgut zu rechnen. Der anstehende Boden hat eine äußerst geringe Durchlässigkeit, zudem wird sich mit der Zeit Schwebstoff in dem Bereich absetzen, der aufgrund seiner Eigenschaften zu einer weiteren Abdichtung beiträgt. Während einer möglichen Unterhaltung ist darauf zu achten, diese Abdichtung nicht zu zerstören.

In der Gesamtbetrachtung kommt es zwar zu einer kompletten Umgestaltung des Wasserhaushaltes, es sind jedoch keine negativen Wirkungen auf das Schutzgut Wasser zu erwarten.

Ems

Die Verschlechterung der Gewässerstruktur ist im Bezug auf die beanspruchte Fläche im Verhältnis zur gesamten Gewässerfläche als vernachlässigbar anzusehen.

Der Entzug von Schwebstoffen aus der Ems durch Sedimentation im Tidepolder ist als positive Wirkung für die Ems anzusehen, gleichzeitig ist jedoch die äußerst geringe Stromaufverlagerung der Isohalinen als

negativ zu bewerten. Beide Auswirkungen sind eher hypothetisch zu bewerten, die Wirkung in der Ems wird nicht messbar sein. Von daher können sie gegeneinander abgewägt als neutral bewertet werden.

Die Wiedereinleitung von Sediment aus der Unterhaltung des Sedimentfangs in die Ems bringt das Material zurück an seinen Ursprungsort. Unter Berücksichtigung der Vorsorge- und Minimierungsmaßnahmen, die eine Wiedereinleitung bei hohem Oberwasser vorsieht, kann die Wirkung als neutral bewertet werden.

Coldemüntjer Schöpfwerkstief

Es wird nur Wasser aus dem Schöpfwerkstief entnommen, das andernfalls über das Schöpfwerk in die Ems geschöpft worden wäre. Das Vorhaben steht den Bewirtschaftungszielen nicht entgegen. Die Wirkung auf den Wasserkörper ist als neutral zu bewerten.

LaBoV

Die Verfüllung von Gräben bzw. der Rückbau von Überfahrten führt in der Summe zu einem leichten Verlust an Grabenfläche, der im Verhältnis zum Gesamtgewässersystem zu vernachlässigen ist. Eine Zunahme der Grundwasserüberdeckung ist positiv zu bewerten. Insgesamt ist die Wirkung auf das Schutzgut Wasser für den Bereich "LaBoV" als unkritisch zu bewerten.

Schutzgut Fläche

Im Plangebiet "LaBoV" steht bei diesem Schutzgut die vorübergehend negativ Wirkung durch den Entzug der Fläche für die Landwirtschaft einer später dauerhaft verbesserten Nutzung gegenüber. Eine negative Wirkung ist daher in der Summe nicht gegeben.

Das Plangebiet "Tidepolder" wird umgestaltet. Die neu entstehenden Flächen sind ökologisch wertvoller zu bewerten. Die der Landwirtschaft in diesem Bereich dauerhaft nicht mehr zur Verfügung stehende Fläche wurde im Zuge der Flurbereinigung wirtschaftlich und sozialverträglich ausgeglichen. Insgesamt kann die Wirkung auf das Schutzgut Fläche daher als unkritisch bewertet werden.

Schutzgut Boden

Die baubedingten Auswirkungen im Bezug auf die Altablagerung "Altarm" sind als neutral, lokal und zeitlich begrenzt zu bewerten. Vorsorgemaßnahmen beschränken sie auf ein absolutes Minimum. Die Verdichtung ist als schadlos zu bewerten, da sie das spätere Ziel einer Vernässung der Flächen im Polderbereich fördert. Durch die umfangreichen Bodenbewegungen werden vorübergehend Lebensraumfunktionen beeinträchtigt. Die Versiegelung betrifft lediglich einen minimalen Teil der gesamten Polderfläche. Auch sind keine seltenen oder schutzwürdigen Böden betroffen. Durch die spätere Sukzession wird ein naturnäherer Zustand als heute erreicht. Dies führt zu einer Aufwertung der Bodenfunktionen.

Auch die betriebsbedingte Wirkung ist als neutral zu bewerten.

Insgesamt ergibt sich damit eine unkritische Beurteilung für die Wirkungen auf das Schutzgut Boden für das Plangebiet "Tidepolder".

Die Wirkung auf das Schutzgut Boden im Plangebiet "LaBoV" ist vorübergehend nachteilig, jedoch durch entsprechende Maßnahmen sowohl technisch wie auch natürlich ausgleichbar.

Die Nützlichkeit der Maßnahme ist nachgewiesen. Die natürlichen Bodenfunktionen werden nachhaltig gesichert bzw. verbessert; für die landwirtschaftliche Nutzung werden die Standorteigenschaften verbessert. Die anlagebedingten Wirkungen sind daher als positiv zu bewerten.

Die vorübergehende negative Wirkung kann ausgeglichen werden. Ohne die baubedingten Beeinträchtigungen kann die bezweckte Verbesserung des Entwässerungssystems nicht erreicht werden. Die Wirkung auf das Schutzgut Boden im Bereich des Plangebietes "LaBoV" ist daher als unkritisch zu bewerten.

Schutzgut Klima / Luft

Die Beeinflussung des Lokalklimas ist als positiv zu bewerten. Vor dem Hintergrund des Klimawandels werden Schutzgüter gefördert, die ansonsten empfindlich auf die Folgen des Klimawandels reagieren könnten. Risiken bestehen nicht.

Schutzgut Landschaft

Die Wirkungen auf das Schutzgut Landschaft sind als unkritisch zu bewerten. Es findet für die Polderfläche eine Aufwertung hin zu einer ursprünglichen Landschaft in diesem Bereich statt. Im Plangebiet "LaBoV" wird die leichte Erhöhung in der Landschaft nicht bemerkbar sein.

Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Die Auffüllung der alten Deichlinie führt nicht zur Beeinträchtigung der Substanz, sondern stellt das historische Landschaftsbild wieder her. Es ist daher nicht als negative Wirkung einzustufen.

Mögliche Beeinträchtigungen von Sachgütern durch die Baumaßnahmen können nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Durch Vorsorge- und Minimierungsmaßnahmen werden sie jedoch auf ein mögliches Minimum reduziert. Im Umfeld der ehemaligen Hofstelle "Haseborg" werden durch die Ostfriesische Landschaft vor Beginn der Bodenbewegungen Prospektionsschnitte durchgeführt. Sollten Funde angetroffen werden, werden diese gesichert. Die Wirkungen sind damit als unkritisch zu bewerten.

Schutzgut Wechselwirkungen

Zusammenfassend sind die Wirkungen auf die Schutzgüter langfristig als positiv zu bewerten. Negative Wirkungen treten größtenteils nur vorübergehend während der Bauzeit auf. Sie können nicht vermieden werden, da ohne Umgestaltung das Ziel des Projektes nicht erreicht werden kann.

V.2.6.4 Kumulierende Vorhaben

Es gibt fünf Vorhaben, die geeignet sein können, kumulativ mit diesen Vorhaben zu wirken. Dazu gehören die beiden Brückenbaumaßnahmen über die Ems und die Leda sowie die Erhöhung der Deichberme. Zudem wirkt sich die befristete Änderung der Staufunktion des Emssperrwerkes (hier: Nebenbestimmung Salz) sowie die Tidesteuerung im gleichen Bereich aus.

Die Brückenbaumaßnahmen werden zumindest teilweise parallel zum Bau des Tidepolders umgesetzt. Hier sind lediglich bei der Anlieferung bzw. beim Abtransport von Baustellenmaterial mögliche

Verkehrsbeschränkungen zu beachten. Die Deichbermenerhöhung wird mit Bodenmaterial aus dem Tidepolder durchgeführt. Die kumulative Wirkung ist somit als positiv zu bewerten. Es war erklärtes Ziel die beiden Maßnahmen synchron umzusetzen, um Auswirkungen durch Transportfahrten auf die Anwohner zu minimieren.

Zur Aussetzung der Nebenbestimmung zum Salzgehalt wird dreimal die Option bei hohen Salzgehalten in der Ems genutzt werden können. Ob dies tatsächlich erforderlich werden wird, ist nicht vorhersehbar. Sollte es dazu kommen, werden die Salzgehalte in der Ems vorübergehend zusätzlich erhöht sein, die Wirkung klingt erfahrungsgemäß ein bis zwei Wochen nach dem Staufall auf die Ausgangswerte des Salzgehaltes vor der Einleitung des Staus ab. Da der Tidepolder flexibel gesteuert werden kann, kann der Betrieb im Zweifelsfall vorübergehend ausgesetzt werden.

Die geplante Tidesteuerung am Emssperrwerk führt zu einer Verbesserung der Gewässergüte in der Ems. Die Wirkung auf das Projekt Tidepolder ist damit als positiv zu bewerten. Der Schwebstoffgehalt in der Ems und damit auch im in den Tidepolder einlaufenden Emswasser wird reduziert. Das Verschlickungspotential sinkt, mögliche Unterhaltungsintervalle werden verlängert, sodass die Beeinträchtigungen sinken. Sollte die Variante "Tideniedrigwasseranhebung" der Tidesteuerung genutzt werden, wird das Tideniedrigwasser (Tnw) in der Ems angehoben. Das erhöhte Tnw wird jedoch immer noch unterhalb des Tnw im Polder liegen, sodass ein freier Abfluss aus dem Polder möglich sein wird. Da auch die Schwebstoffgehalte sinken und sich möglicherweise der Salzgehalt verändert wird, sind auch flexiblere Steuerungen des Polders ggf. möglich.

Insgesamt gibt es kein Vorhaben, das mit dem Bau oder dem Betrieb des Tidepolders oder der Flächenauffüllung kumulativ negativ wirkt.

V.2.6.5 Zusammenfassende Bewertung

Das Ergebnis dieser Umweltverträglichkeitsprüfung ist bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zu berücksichtigen. Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen festgestellt worden, die im Rahmen der weiteren fachgesetzlichen Prüfung zu einer Unzulässigkeit des Vorhabens geführt haben.

Insgesamt handelt es sich um ein verträgliches Vorhaben. Die aufgrund des beantragten Vorhabens betroffenen Umweltbelange sind gem. §§ 24 und 25 UVPG ausreichend ermittelt, dargelegt und bewertet und damit im Rahmen der abschließenden Entscheidung berücksichtigungsfähig gemacht.

V.2.7 Stellungnahmen öffentlich-rechtlicher Belange

V.2.7.1 Wasserwirtschaftliche Belange

Gegen das Vorhaben bestehen aus Sicht der unteren Wasserbehörde des Landkreises Leer keine grundsätzlichen Bedenken.

Entsprechend vorgebrachte Nebenbestimmungen und Hinweise wurden in diesem Planfeststellungsbeschluss berücksichtigt (NB Nr. III.2.5 und III.2.8 sowie IV.14 und IV.19).

Eine Erlaubnis für die Entnahmen von Grundwasser für die Grundwasserhaltung zur Herstellung einer Baugrube für den Bau des Ein- und Auslassbauwerkes sowie der Überlaufschwelle ist aufgrund des § 9 Abs.

3 WHG nicht erforderlich, da diese Benutzung dem Ausbau eines Gewässers im Sinne des § 67 Abs. 2 WHG dient.

Aus Sicht der Muhder Sielacht bestehen keine Einwände gegen den Bau des Tidepolders Coldemüntje. Die vorgebrachten Forderungen wurden durch die NB Nr. III.1.2.1 und Unterpunkte der NB Nr. III.2.8 berücksichtigt.

Das WSA Ems-Nordsee hat gegen das geplante Vorhaben des TdV keine grundsätzlichen Bedenken geäußert. Vorgebrachte Nebenbestimmungen und ein Hinweis wurden im Beschluss berücksichtigt (Nr. III.2.6, III.2.14.1 sowie IV.14).

Seitens des NLWKN und des GLD erging eine gemeinsame Stellungnahme.

Aus Sicht dieser bestehen gegen das Vorhaben keine grundsätzlichen Bedenken. Die aufgeführte Forderung zum Monitoring wurde als Nebenbestimmung in diesem Beschluss mit erfasst (NB Nr. III.2.5.2).

Aus Sicht des LBEGs bestehen gegen das Vorhaben keine grundsätzlichen Bedenken.

Das LBEG, Fachbereich Hydrogeologie, wies in seiner Stellungnahme auf die am westlichen Emsufer gelegenen Wassergewinnungen der Papierwerke Klingele und die des Wasserverbandes Rheiderland mit dem Wasserwerk Weener und den dazugehörigen unterirdischen Einzugsgebieten für deren Grundwasserentnahmen hin und schlug vor, diese als möglicherweise Betroffene über das Verfahren zu informieren und zu beteiligen.

Eine Beteiligung der vorgenannten Stellen wurde seitens der Planfeststellungsbehörde nicht durchgeführt, da u.a. nach Rücksprache mit dem GLD keine Betroffenheit gesehen worden ist.

Zur Begründung wird vorgetragen, dass Emswasser aus der oberen Lamelle in den Polder gelangt und dadurch kein nachteiliger Unterschied zu auftretenden Verhältnissen in der Ems ersichtlich ist.

Durch die verbliebenen geologischen Verhältnisse im Polder ist kein signifikanter Einfluss auf den ersten Grundwasserleiter zu erwarten. Durch das Monitoring wird diese Einschätzung überprüft und dokumentiert werden. Schließlich wurde zudem festgestellt, dass die Grundwassereinzugsgebiete für das Wasserwerk Rheiderland und die Papierfabrik Klingele außerhalb des Plangebietes für das Vorhaben des TdV liegen.

V.2.7.2 Planungsrechtliche Belange

Aus Sicht der Gemeinde Westoverledingen bestehen gegen das Vorhaben keine grundsätzlichen Bedenken.

Die Gemeinde Westoverledingen erteilte ihre Zustimmung zum Vorhaben. Entsprechende Anmerkungen sind als Nebenbestimmungen und Hinweise in diesem Planfeststellungsbeschluss erfasst worden (NB Nr. III.2.13.1 und III.2.13.2 sowie IV.2 und IV.16).

Festgestellt wird, dass der Bereich der Altablagerung im "Auwald", der als § 30-Biotop eingestuft ist, von der Baumaßnahme nicht berührt wird.

Die planungs- und raumordnerische Zulässigkeit des Vorhabens ist gegeben. Eine ausführliche Begründung ist in diesem Planfeststellungsbeschluss unter der Nummer V.2.3 zu entnehmen.

V.2.7.3 Deichrechtliche Belange

Die Overledinger Deichacht hat gegen das Vorhaben keine grundsätzlichen Bedenken geäußert.

Die Deichacht weist in ihrer Stellungnahme u.a. daraufhin, dass nur deichbaufähiger Klei nach Empfehlungen für die Ausführung von Küstenschutzwerken (EAK 2002) für die Bermenerhöhung genutzt werden darf. Zudem wurde hervorgehoben, dass nach der Einsaat möglicherweise vermehrt aufkommender Ampfer, Brennesseln, Disteln o.ä. vom TdV zu beseitigen sind.

Da das Vorhaben "Bermenerhöhung" nicht Gegenstand dieses Planfeststellungsverfahrens ist, können die vorgenannten Auflagen in diesem Verfahren keine Berücksichtigung finden.

Diese Punkte können nur Gegenstand einer privatrechtlichen Vereinbarung zwischen der Overledinger Deichacht und dem TdV sei.

Der Hinweis, dass die Dükerung des Deichringgrabens mit einem ausreichenden Durchmesser herzustellen ist, wird bereits über eine privatrechtliche Vereinbarung zwischen der Muhder Sielacht und dem TdV geregelt (s. NB Nr. III.2.8.1.1 und III.2.8.1.4).

Übrige verfasste Nebenbestimmungen sind in diesem Beschluss erfasst worden (NB Nr. III.1.1.2, III.2.5.1.3, III.2.9.4 und III.2.9.5).

Gegen das Vorhaben bestehen aus Sicht der unteren Deichbehörde des Landkreises Leer keine grundsätzlichen Bedenken.

Entsprechend vorgebrachte Nebenbestimmungen und ein Hinweis wurden in diesem Planfeststellungsbeschluss berücksichtigt (NB Nr. III.2.9 und III.3 sowie IV.13).

V.2.7.4 Abfall- und Bodenschutzrechtliche Belange

Aus Sicht der unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde des Landkreises Leer und aus Sicht der Landwirtschaftskammer Niedersachsen bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben. Vorgebrachte Nebenbestimmungen und Hinweise wurden im Planfeststellungsbeschluss berücksichtigt (NB Nr. III.2.4.2 bis III.2.4.5 sowie IV.17 und IV.18).

Um u.a. die ordnungsgemäße Verteilung der verschiedenen Bodenarten im Baufeld, die ordnungsgemäße Verwertung der Aushubböden auf den landwirtschaftlichen Flächen und die Wiederherstellung der natürlichen Bodenfunktion zu gewährleisten, ist der Einsatz einer bodenkundlichen Baubegleitung zwingend erforderlich.

Dem Vorhaben stehen aus Sicht des LBEGs, Fachbereich Landwirtschaft und Bodenschutz, keine grundsätzlichen Bedenken entgegen. Die vorgebrachte Nebenbestimmung der Einsetzung einer Umweltbaubegleitung und ggf. einer bodenkundlichen Baubegleitung wurde im Planfeststellungsbeschluss berücksichtigt (NB Nr. III.2.4.2 und III.2.4.6).

Der Entwurf der Mantelverordnung "Verordnung zur Einführung einer Ersatzbaustoffverordnung, zur Neufassung der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung und zur Änderung der Deponie- und Gewerbeabfallverordnung" der Bundesregierung sieht die Berücksichtigung der DIN 19639 vor. Auch wenn es sich bisher nur um einen Entwurf handelt, fordert die Fachaufsicht (Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz) von seinen unteren Bodenschutzbehörden bei Maßnahmen mit größeren Bodenbewegungen bzw. -eingriffen eine bodenkundliche Baubegleitung nach DIN 19639 zu verlangen. Da Erdbewegungen den wesentlichen Anteil an der Umsetzung des Vorhabens ausmachen, ist

somit vom TdV als dem o.g. Ministerium unterstellter Betrieb zwingend eine entsprechende bodenkundliche Baubegleitung einzusetzen.

Die Einhaltung der vorgebrachten Hinweise zum Bodenschutz (u.a. Lagerung von Boden; geeignete Maßnahmen zur Vermeidung der Verdichtung von Böden, Berücksichtigung von verschiedenen DIN-Normen und dem GeoBericht 28) sind Aufgabe der bodenkundlichen Baubegleitung, die mit NB Nr. III.2.4.2 festgesetzt wurde.

Es wird ein Bodenschutzkonzept für das gesamte Vorhaben sowie ein Beweissicherungskonzept für die landwirtschaftliche Bodenverwertung erstellt. Dieses wird mit der unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde des Landkreises Leer und der Landwirtschaftskammer abgestimmt und so alle Anmerkungen und Hinweise der Fachbehörden bei der Umsetzung Berücksichtigung finden.

V.2.7.5 Naturschutzrechtliche Belange

Von Seiten der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Leer bestehen gegen das Vorhaben keine grundsätzlichen Bedenken. Eine entsprechend vorgebrachte Nebenbestimmung (NB Nr. III.2.14.2), sowie erfolgte Hinweise (IV.7) wurden in diesem Planfeststellungsbeschluss berücksichtigt oder als Grüneintrag übernommen. Im Vorfeld zur Erstellung der Antragsunterlagen wurden in zahlreichen Abstimmungsterminen zwischen dem TdV und dem Landkreis Leer Anforderungen und Details aus naturschutzfachlicher und -rechtlicher Sicht für die Durchführung des Projektes sowie für den Umfang der vorzulegenden Planunterlagen besprochen und abgestimmt.

Der verursachte Eingriff wird im Bereich des Tidepolders durch die Entwicklung des ästuartypischen Lebensraumes mit entsprechenden naturschutzfachlichen Wertigkeiten kompensiert. Die bestehende Kompensation für den Wiesenvogel wurde ans Große Meer verlagert.

Des Weiteren ist für die Aufbringung des Bodens im Gebiet "LaBoV" keine zusätzliche Kompensation erforderlich.

Hintergrund hierfür ist, dass der Bodenauftrag als eine Maßnahme der guten fachlichen Praxis der ordnungsgemäßen Landwirtschaft im Sinne der § 14 Abs. 2 und § 5 Abs. 2-4 BNatSchG zu betrachten ist und daher nicht als Eingriff im Sinne des § 14 Abs. 1 bewertet wird und damit auch nicht gegen die Zugriffsverbote gem. § 44 Abs. 4 BNatSchG verstößt. Schließlich ist dies mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt.

V.2.7.6 Fischerreichrechtliche Belange

Aus Sicht der Landwirtschaftskammer Geschäftsbereich Binnenfischerei sind die Belange der berufsmäßigen Küsten- und Binnenfischerei von dem Vorhaben des TdV nicht betroffen.

Aus Sicht des LAVES bestehen gegen das Vorhaben keine grundsätzlichen Bedenken.

Den angegebenen Forderungen wurden durch die NB Nr. III.2.7 und III.2.13.3 sowie den Hinweis IV.15 entsprochen.

V.2.7.7 Arbeitsschutzrechtliche Belange

Das GAA Emden hat gegen das Vorhaben keine Bedenken geäußert. Aus der Sicht des Arbeitsschutzes bestehen keine Bedenken gegen den Bau des Tidepolders Coldemüntje und die damit verbundene Aufbringung von anfallendem Bodenaushub auf landwirtschaftliche Flächen.

Der vorgebrachte Hinweis, dass die Flur-Nummern für das Plangebiet "LaBoV" im Erläuterungsbericht (Teil B, Seite 33) und der tabellarischen Auflistung in der Anlage B, Blatt 4.3 unterschiedlich bzw. vertauscht sind, ist berücksichtigt und per Grüneintrag korrigiert.

V.2.7.8 Leitungsrechtliche Belange

Unter Berücksichtigung der NB Nr. III.2.11.1 bestehen aus Sicht der Deutsche Bahn AG keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben.

Regelmäßige Abstimmungen zwischen der DB Netz AG und dem TdV sind erforderlich, um die beiden Baumaßnahmen (Herstellung Tidepolder "Coldemüntje" und Ersatzneubau "Friesenbrücke") störungsfrei abzuwickeln zu können.

Dennoch sei angemerkt, dass die Bahntrasse ca. 2.500 m vom Tidepolder Coldemüntje entfernt ist, sodass die vorgebrachten Hinweise hinsichtlich der Einhaltung von Sicherheit und Betrieb des Eisenbahnverkehrs, Gewährleistung des Zugangs zu den Anlagen der DB Netz AG sowie die Standsicherheit und Funktionsfähigkeit der Bahnanlagen keine Berücksichtigung im Planfeststellungsbeschluss finden können. Das gesonderte Verfahren zur Verbringung des Bodens zur Bermenerhöhung muss diese Hinweise berücksichtigen.

Zudem wies die DB Netz AG daraufhin, dass im Rahmen des Projektes Wunderlinie (Groningen - Bremen) in dem Streckenabschnitt 1575 (Ihrhove-Weener) eine Zweigleisigkeit geplant sei. Dies ist für das hiesige Planfeststellungsverfahren nicht von Relevanz. Sollte es zu dem Bau des zweiten Gleises kommen, so muss diese Planung das Projekt des TdV mit berücksichtigen.

Unter Berücksichtigung der NB Nr. III.2.11.4 und III.2.11.5 sowie der Hinweise Nr. IV.10 bis IV.12 bestehen aus Sicht der Gasunie Deutschland keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben.

Aus Sicht des Netzbetreibers Avacon Netz GmbH bestehen unter Einhaltung der NB Nr. III.1.1.5, III.2.11.2 und III.2.11.3 sowie der Hinweise Nr. IV.8 und IV.9 keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben.

Die Hinweise, dass an dem Maststandort (Mast 006-007N) Abgrabungen nicht vorgenommen werden dürfen kann nicht im Planfeststellungsbeschluss berücksichtigt werden, da sich der Maststandort außerhalb des Plangebietes befindet. Entsprechend findet auch der Hinweis, dass zur Oberfläche neu geplanter Straßen und Verkehrswege die Sicherheitsabstände im Bereich der Hochspannungsfreileitung gewährleistet sein müssen, ebenfalls keine Berücksichtigung.

V.2.7.9 Denkmalschutzrechtliche Belange

Dem Vorhaben stehen aus Sicht der Ostfriesischen Landschaft keine grundsätzlichen Bedenken entgegen. Die vorgebrachten Nebenbestimmungen und ein Hinweis wurden im Beschluss berücksichtigt (NB Nr. III.2.12 sowie IV.6).

Im Bereich der Bodenaufträge auf landwirtschaftlichen Flächen befinden sich historische Deichlinien (als Sommer- bzw. Schlafdeiche bezeichnet). Als kulturhistorisch wertvolles Denkmal der Landschaftsgeschichte dürfen sie nicht verändert oder beseitigt werden. Entsprechend des § 8 NDSchG sind Kulturdenkmäler auch in ihrer Wahrnehmung nicht zu verändern.

Hinsichtlich des Plangebietes bestehen auch aus Sicht der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Leer keine grundsätzlichen Bedenken. Im Plangebiet befinden sich keine Gebäude oder bauliche Anlagen,

welche durch die Erdarbeiten direkt berührt werden. Die übrigen vorgebrachten Punkte wurden in diesem Beschluss als Nebenbestimmung berücksichtigt (NB Nr. III.1.1.3.1 und III.2.12).

Aus Vorsorgegründen wurden für die baulichen Anlagen auf dem Grundstück Grotegaste 1, 26810 Westoverledingen die Beweissicherung angeordnet.

Es handelt sich bei diesen teilweise um denkmalgeschützte bauliche Anlagen. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass durch Auswirkung der Erdarbeiten und die Transportfahrten innerhalb der Baumaßnahme Schädigungen an den benachbarten, denkmalgeschützten baulichen Anlagen entstehen.

Entsprechend ist die Beweissicherung anzuordnen.

V.2.7.10 Jagdrechtliche Belange

Unter Berücksichtigung der NB Nr. III.2.14.3 bestehen aus Sicht der unteren Jagdbehörde des Landkreises Leer keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben.

2.7.11 Verkehrsrechtliche Belange

Unter Berücksichtigung von Unterpunkten der NB Nr. III.2.10 sowie dem Hinweis IV.20 bestehen aus Sicht der Verkehrsbehörde des Landkreises Leer keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben.

Gegen das Vorhaben bestehen auch aus Sicht des Straßen- und Tiefbauamtes des Landkreises Leer keine grundsätzlichen Bedenken.

Entsprechend vorgebrachte Nebenbestimmungen wurden in diesem Planfeststellungsbeschluss berücksichtigt (NB Nr. III.1.1.4, III.1.2.2, III.1.2.3 und Unterpunkte von III.2.10).

V.2.8 Stellungnahmen anerkannte Umweltverbände

Aus Sicht des Anglerverbandes Niedersachsen e.V., des NHB sowie des Sportfischerverbandes des LFV Weser-Ems e.V. wird das Vorhaben des TdV begrüßt.

Die Landesjägerschaft Niedersachsen e.V. hat in Bezug auf ihre Belange zu den Themen Jagd und Vergrämung keine grundsätzlichen Bedenken geäußert.

Eine entsprechend vorgebrachte Nebenbestimmung wird in diesem Planfeststellungsbeschluss berücksichtigt (NB Nr. III.2.14.3).

U.a. erging der Hinweis Landesjägerschaft, dass ein geplanter Fahrradweg entlang des Coldemüntjer Schöpfwerkstief abgelehnt werde. Der TdV erläuterte bereits, dass dies ohnehin nicht geplant sei. Ein Fahrradweg ist dort nicht vorgesehen, die bestehende Route entlang des Deichverteidigungsweges bleibt erhalten.

Auf die Anmerkung, dass ein Busparkplatz nicht toleriert wird, wird erwidert, dass dieser auch vom TdV weder vorgesehen noch beantragt worden ist.

Die Fragestellung zur Kompensationsverlagerung wurde vom TdV dahingehend beantwortet, dass im Nahbereich die Verlagerung aufgrund mangelnder Verfügbarkeit von geeigneten Flächen nicht realisierbar

war. Zudem ist naturschutzfachlich ein Verbund großer Flächen wie am Großen Meer für Wiesenvögel deutlich wertvoller zu bewerten.

Die Thematik "mögliche Verschlickung des Tidepolders" ist dem TdV bekannt. Um einer zügigen Verschlickung entgegenzuwirken, wurden - wie in Teil B unter Kap. 9.2, S. 44 ff. beschrieben - zahlreiche technische Maßnahmen eingeplant. Zudem sind zu dieser Thematik im Planfeststellungsbeschluss die Nebenbestimmungen (NB Nr. III.2.13.1 und III.2.13.2) formuliert worden.

Der Anmerkung zum Thema Grundwasserabsenkung wird mit den Nebenbestimmungen Nr. III.1.1 und III.2.5 Rechnung getragen.

Der NABU Niedersachsen e.V. sowie der BUND LV Niedersachsen e.V. haben als anerkannte Naturschutzvereinigungen gem. § 63 BNatSchG i.V.m. § 38 NAGBNatSchG eine gemeinsame Stellungnahme abgegeben. Grundsätzlich wird das Vorhaben des TdV von den Vorgenannten begrüßt.

Die Forderung, dass die Flächen für die landwirtschaftliche Bodenverwertung im Anschluss an die Rekultivierungsphase weiterhin als Grünland bewirtschaftet werden müssen, ist bereits laut Antragsunterlagen so vorgesehen und wird folglich mit planfestgestellt. Ergänzend wurde die Nebenbestimmung Nr. III.2.14.4.1 in diesem Planfeststellungsbeschluss mit aufgenommen.

Aus Sicht des BUND, Ortsgruppe Overledingen, wird das Vorhaben des TdV befürwortet.

Die vorgebrachten Hinweise zu der Altablagerung "Auwald", die Bewässerung des Süßwasserteiches sowie die Forderung nach einer vielfältigeren Gestaltung des Polders wurden im Erörterungstermin erläutert. Hierzu wird auf die Niederschrift verwiesen.

Dem Wunsch nach der Schaffung kleinräumiger Strukturen kann nicht entsprochen werden. Der TdV hat die Idee der Herstellung eines Tidepolders entwickelt und so beantragt. Dies wird fachlich hinreichend begründet.

V.2.9 Abwägung privater Einwendungen

Einwender A

Die Einwendung ist zwar zulässig, jedoch als unbegründet zurückzuweisen, soweit dem Einwand nicht durch die Nebenbestimmungen Nr. III.1.1.3.2, III.2.5.1.3 sowie III.2.3.5 bereits Rechnung getragen worden ist.

Das Grundstück der Einwender grenzt direkt an das Plangebiet "Tidepolder". Es wurde eingewendet, dass aufgrund des geplanten Rundwanderweges und der Aussichtsplattformen eine Beeinträchtigung auf dem derzeit uneinsehbaren Grundstück befürchtet wird. Zudem werden durch die Transportfahrten, die am Grundstück entlang führen, Beeinträchtigungen durch Lärm, Staub und Erschütterungen erwartet.

Im Erörterungstermin konnte eine Einigung zu einigen Punkten der Einwendung zwischen den Einwendern und dem TdV erzielt werden.

Zwischen dem TdV und den Einwendern hat zudem eine Absprache auf bilateralem Wege stattgefunden. Die diesbezüglichen Abstimmungen unter anderem zu den Themen Bepflanzung, Ausweichstellen und Schrittgeschwindigkeit wurden schriftlich fixiert und liegen der Planfeststellungsbehörde vor.

Schließlich liegt der Planfeststellungsbehörde ein Schriftstück von den Einwendern vor, dass die erfolgten Zusagen seitens des TdV von den Einwendern angenommen werden.

Aus Vorsorgegründen wurde für die baulichen Anlagen auf dem Grundstück der Einwender eine entsprechende Beweissicherung angeordnet. Den Antragsunterlagen ist zu entnehmen, dass der TdV dies bereits vorgesehen hat. Über die entsprechenden Intervalle der Beweissicherung erfolgte eine Einigung im Erörterungstermin (s. o.).

Während des Erörterungstermins wurde verdeutlicht, dass die Bodenmengen, die entlang des Grundstückes der Einwender transportiert werden sollen, deutlich geringer sind als von den Einwendern angenommen. Über geänderte Transportrouten und die Einrichtung von Ausweichstellen erfolgte eine Einigung. Diese ist zudem Bestandteil des Planfeststellungsbeschlusses (s. auch Anlage 1).

Die Forderung seitens der Einwender hinsichtlich der Einrichtung einer Behelfsbrücke kann nicht entsprochen werden, da für den TdV Kosten und Nutzen unverhältnismäßig wären. Hinzu kommen Probleme wie verdichtungsempfindliche Böden und nicht vorhandene Überfahrgenehmigungen für die anliegenden Grundstücke.

Die Einwendung bezüglich der Beeinträchtigung durch Staub kann durch einen Verweis auf die planfestgestellten Antragsunterlagen - hier Teil C, Kapitel 5.4, V 25 und V 28 - als gegenstandslos betrachtet werden. Im Bedarfsfall erfolgt vom TdV eine Reinigung oder Befeuchtung der Baustellenzufahrten und der genutzten Straßen zu den Auftragsflächen.

Die Einwendung, dass die Pumpe, die für die Zuwässerung aus dem Coldemüntjer Schöpfwerkstief sorgen soll, eine dauerhafte Lärmbelastung verursacht, ist zurückzuweisen. Es wird eine Tauchpumpe eingesetzt, welche in einem Pumpenschacht verbaut ist. Das System ist mit dem von Schmutzwasserpumpen vergleichbar. Von dieser Art Pumpe gehen keine nennenswerten Geräuschbelastungen aus.

Einwender B

Die Einwendung ist zwar zulässig, jedoch als unbegründet zurückzuweisen, soweit dem Einwand nicht durch die Nebenbestimmung Nr. III.2.14.3 bereits Rechnung getragen worden ist.

Es wurde eingewendet, dass durch die Umsetzung der Maßnahme mit erhöhtem Rundweg, Aussichtsplattformen und Radweg eine Vergrämung des Wildes stattfinden wird. Man solle daher nur Teil-Wegstrecken zur Begehung freigeben. Zudem wurde der Vorschlag unterbreitet, dass anstatt drei nur zwei Aussichtspunkte errichtet werden sollen.

Das Naturerleben und somit auch der Blick sollen von allen Seiten in das Gebiet erfolgen können, so dass dies nur von den drei Aussichtsplattformen an den geplanten Stellen möglich ist. Im Übrigen wird auf die Ausführungen des TdV im Erörterungstermin verwiesen. Eine Vergrämung über das bisherige Maß hinaus wird nicht gesehen.

U.a. erging zudem der Hinweis des Einwenders, dass ein geplanter Fahrradweg entlang des Coldemüntjer Schöpfwerkstief abgelehnt werde. Der TdV erläuterte bereits, dass dies nicht geplant sei. Ein Fahrradweg ist dort nicht vorgesehen.

Einwender C

Hinsichtlich der Einwendungen in Planfeststellungsverfahren gilt der so genannte Individualrechtsschutz. Nur wer geltend machen kann, dass er in seinen subjektiven Rechten verletzt wird, kann auch Beteiligter des Verfahrens werden. Eine Betroffenheit im Sinne der Planfeststellung liegt vor, wenn in das Grundeigentum eines Privaten oder in sonstiger Weise in eine geschützte Rechtsposition eingegriffen wird. Eine private Einwendung, die eine Klärung der Allgemeinwohlbelange für sich beansprucht und fordert, sich aber nicht auf ein subjektives Recht berufen kann, kann letztlich nicht weiter berücksichtigt werden. Aufgrund der vorgenannten Ausführungen ist die Einwendung des Einwenders C als unzulässig zurückzuweisen.

Im Übrigen wäre die Einwendung als unbegründet zurückzuweisen.

Es wurde vom Einwender die Zuwässerung über das Schöpfwerkstief abgelehnt.

Die Einwendung ist zurückzuweisen, da zwischen dem TdV und der Muhder Sielacht ein einzuhaltender Mindestwasserstand für die Entnahme aus dem Coldemüntjer Schöpfwerkstief vereinbart wird. Eine entsprechende Vereinbarung könnte bei Vorliegen neuer Rahmenbedingungen oder -erkenntnisse angepasst werden. Der TdV führte im Erörterungstermin aus, dass eine Entnahme für die Landwirtschaft Vorrang vor der Entnahme zur Wasserstandshaltung im Tidepolder habe.

Die Einwendung, dass die Thematik Versalzung des Grundwasserleiters nicht ausreichend behandelt worden ist, ist ebenfalls zurückzuweisen.

Die Auswirkung des Vorhabens auf das Grundwasser wurde fachgutachterlich untersucht und bewertet. Demzufolge werden negative Auswirkungen auf das Grundwasser auch im Bezug auf Salzintrusion nicht eintreten. Zur Überwachung der Auswirkungen auf das Grundwasser wird ein Monitoring durchgeführt. Die Auswirkungsprognose wird hierdurch überprüft werden.

Weiterhin wurde eingewendet, dass es durch die Maßnahme zu einer Beeinträchtigung des Landschaftsbildes komme, das in den Marschen durch eine ungehinderte Sicht und horizontale Strukturen geprägt sei.

Auch dieser Einwand ist zurückzuweisen. Das für einen Hammrich typische offene Landschaftsbild wird im Bereich des Vorhabens bereits durch den Deich, ein Sanddepot sowie hochgewachsene Baumgruppen unterbrochen. Es werden keine Strukturen geschaffen, die über diese hinausragen. Wie im Bereich von Weekeborg noch heute zu sehen, war auch hier ehemals ein Deich entlang der heutigen Kreisstraße vorhanden, der ein Ausufer der ehemalige Emsschleife, die durch das Projekt wieder angeschlossen werden soll, verhinderte. Durch die Anlage der Verwallung wird der historische Zustand nachempfunden.

Der Einwand zum Thema Altlasten wird durch die bereits festgesetzte Nebenbestimmung zur Einsetzung einer bodenkundliche Baubegleitung im Planfeststellungsbeschluss (NB Nr. III.2.4.2) berücksichtigt.

Einwender D

Einwendungsberechtigt ist nur derjenige, dessen eigenes Recht oder schutzwürdige Interessen durch das Vorhaben berührt werden können. Als Voraussetzung der Betroffenheit ist grundsätzlich zu verlangen, dass ein Einwender ein Grundstück im Einwirkungsbereich des Vorhabens hat.

Der Einwender D hat kein Eigentum im Einwirkungsbereich und entsprechend wird nicht in das Grundeigentum eines Privaten oder in sonstiger Weise in eine geschützte Rechtsposition eingegriffen. Damit ist die Einwendung unzulässig und zurückzuweisen.

Dennoch wird darauf hingewiesen, dass der Einwendung zum Thema Verschlickung durch Nebenbestimmungen Nr. III.2.13.1 und III.2.13.2 bereits Rechnung getragen worden ist.

Einwender E

Die Einwendung ist zwar zulässig, jedoch als unbegründet zurückzuweisen, soweit dem Einwand nicht durch die Nebenbestimmungen Nr. III.1.1.3, III.2.13.1 und III.2.13.2 sowie Hinweise IV.2 und IV.16 bereits Rechnung getragen worden ist.

Aus Vorsorgegründen wurden für die baulichen Anlagen auf zwei Eigentumsgrundstücken entsprechende Beweissicherungen angeordnet. Die Forderung zur Beweissicherung aller Gebäude entlang der Transportwege für den Klei, die Bodenauffüllung und die Anlieferungen zur Baustelle wird zurückgewiesen. Entlang der öffentlichen Straßen, die für den entsprechenden Verkehr zugelassen sind, werden keine Beweissicherungen an baulichen Anlagen durchgeführt. Die Transportfahrten zum Zwecke der geplanten Bermenerhöhungen sind zudem nicht Gegenstand dieses Verfahrens.

Bezüglich der Einwendung hinsichtlich der Beschaffenheit des Bodens, welcher u.a. als deichbaufähiger Klei eingeordnet wird, wurden seitens des TdV ausführliche Informationen im Erörterungstermin vorgebracht. Durch verschiedene Monitoringmaßnahmen und die Einsetzung einer bodenkundlichen Baubegleitung wird seitens des TdV sichergestellt, dass die verschiedenen Bodenbeschaffenheiten entsprechend der Vorgaben verwendet werden. Um Wiederholungen zu vermeiden wird auf die Niederschrift des Erörterungstermins verwiesen.

Einwender F

Die Einwendung ist der Planfeststellungsbehörde verspätet zugegangen. Die Einwendung ist entsprechend unzulässig und wird zurückgewiesen.

Gem. § 73 Abs. 4 Satz 1 VwVfG in Verbindung mit § 21 Abs. 1, 2 und 5 UVPG kann jeder dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, bis einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Anhörungsbehörde oder bei der betroffenen Gemeinde Einwendungen gegen den Plan erheben. Laut Bekanntmachung der Gemeinde Westoverledingen vom 30.07.2020 konnte jeder, dessen Belang durch das Vorhaben berührt wird, bis einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, bis spätestens zum 09.10.2020, schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Leer oder bei der Gemeinde Westoverledingen Einwendungen gegen den Plan erheben.

Die Einwendung des Einwenders Nr. F ist am 22.01.2021 beim Landkreis Leer eingegangen. Entsprechend erfolgte die Einwendung nicht fristgerecht und ist daher als unzulässig zurückzuweisen.

Da die Einwendung bereits während einer Pause beim Erörterungstermin am 17.12.2020 mündlich vorgebracht worden war und diese sodann schriftlich verfasst der Planfeststellungsbehörde am 22.01.2021 zugegangen ist, wurde dennoch die Einwendung dem TdV mit der Bitte um Stellungnahme zugesandt. Es wurde vorgeschlagen, den Parkplatz vorzugsweise auf Höhe der Gasstation nördlich der Polderfläche einzurichten.

Die Einwendung wäre jedoch zudem unbegründet.

Damit sich bei der An- und Abfahrt mit dem PKW oder Fahrrad die Besucher des Polders nicht selbst und / oder andere Verkehrsteilnehmer gefährden, wurde seinerzeit die Planung eines Parkplatzes notwendig.

Seitens des Landkreises Leer als Straßenbaulastträger wurde als geeigneter Standort der Bereich bei der Brücke über das Schöpfwerkstief ausgemacht; hier besteht bereits eine landwirtschaftlich genutzte Zufahrt. Durch das Freihalten von Sichtschneisen im Ein- und Ausfahrtbereich wird dieser Bereich weiterhin gut passierbar und einsehbar sein. Die Errichtung eines Parkplatzes am Deichverteidigungsweg bzw. direkt am Schöpfwerk war nicht möglich, da diese Privatgrundstücke und dem Küstenschutz vorbehalten sind und bleiben sollen. Zudem befindet sich die Gasstation bereits in der Nähe der Wohnbebauung. Ein zusätzlicher Parkplatz an dieser Stelle wäre eine weitere Beeinträchtigung für die dort wohnenden Anwohner. Schließlich wird nach Fertigstellung des Parkplatzes auf Antrag des TdV geprüft, ob eine Geschwindigkeitsreduktion erfolgen kann.

Einwender G

Einwendungsberechtigt ist nur derjenige, dessen eigenes Recht oder schutzwürdige Interessen durch das Vorhaben berührt werden können. Nicht zu Einwendungen berechtigt ist, wer nur Interessen der Allgemeinheit oder dritter Personen geltend macht.

Der Einwender G hat sich der Stellungnahme des NABU Niedersachsen e.V. sowie des BUND LV Niedersachsen e.V. angeschlossen. Aufgrund dessen, dass der Einwender G allerdings keine anerkannte Naturschutzvereinigung ist, ist die Stellungnahme nur als Einwendung zu betrachten. Da jedoch keine Einwendungsberechtigung gegeben ist, ist die Einwendung als unzulässig zurückzuweisen.

Im Übrigen ist dem Einwand jedoch bereits durch die NB Nr.III.2.14.4.1 Rechnung getragen worden.

V.2.10 Gesamtabwägung

Der vom TdV beantragte Planfeststellungsbeschluss konnte nach Maßgabe der o.g. Nebenbestimmungen erteilt werden, weil Versagungsgründe nach § 68 Abs. 3 WHG nicht vorliegen. Eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere eine erhebliche und dauerhafte, nicht ausgleichbare Erhöhung der Hochwasserrisiken oder eine Zerstörung natürlicher Rückhalteflächen, vor allem in Auwäldern, ist nicht zu erwarten und andere Anforderungen nach dem WHG oder sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften werden erfüllt.

Bei einer Gesamtabwägung aller von dem Vorhaben betroffenen Belange überwiegt der mit dem Plan verfolgte Zweck - Ziel der Schaffung ästuartypischer Lebensräume - die damit einhergehenden Nachteile.

Die Planfeststellungsbehörde hat eine Abwägung vorgenommen. In diese Abwägung wurden neben wasserwirtschaftlichen Belangen insbesondere auch die Belange des Umwelt- und Naturschutzes einschließlich des Artenschutzes sowie weitere öffentliche Belange, insbesondere des Deichschutzes und der Anwohner eingestellt, die durch die Maßnahme betroffen sind.

Die Planfeststellungsbehörde hat die Vorhabenalternativen vergleichend geprüft und ist zu dem Ergebnis gekommen, dass die planfestgestellte Herstellung des Tidepolder Coldemüntje alternativlos ist.

Auch die Folgemaßnahme der Herstellung des Tidepolders, die Bodenauffüllung im Gebiet "LaBoV", wurde betrachtet und in die Abwägung mit eingebunden. Schließlich ist dies ein Ergebnis einer Minimierungsdiskussion (Transportfahrten) für die vor Ort betroffenen Anwohner.

Die durch das Vorhaben bewirkten Beeinträchtigungen entgegenstehender Belange werden im Rahmen des planerischen Ermessens und unter Beachtung fachgesetzlicher Bestimmungen vermieden, minimiert und kompensiert. U.a. erfolgt dies durch die für erforderlich, geeignet und angemessen gehaltenen und daher verfügbaren Nebenbestimmungen in diesem Planfeststellungsbeschluss.

Die nachteiligen umweltbezogenen Auswirkungen auf die Schutzgüter nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung und nach dem Naturschutzrecht waren insgesamt in die fachplanerische Abwägung einzustellen.

Wenngleich die Bedeutung der Umweltbelange nicht verkannt wird, so führen die nachteiligen Umweltauswirkungen jedoch im Gesamtergebnis der Abwägung unter Berücksichtigung der Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen nicht dazu, dass das Vorhaben deswegen nicht realisiert werden darf, da der Maßnahmenzweck, selten gewordene ästuartypische Lebensräume wiederherstellt. Die im Rahmen der Planfeststellung vorgebrachten Anregungen und Bedenken sowie Einwendungen wurden, soweit dies erforderlich und angemessen war, berücksichtigt.

Insgesamt gesehen, gibt es keine entgegenstehenden Belange, die für sich genommen ein solches Gewicht haben, dass sie gegenüber der Maßnahme als vorrangig einzustufen wären und deshalb zur Versagung der Planfeststellung hätten führen müssen. Auch in der Summe erreichen die Betroffenheiten nicht ein solches Ausmaß, dass das Vorhaben demgegenüber zurückzutreten hätte. Dabei wird die Bedeutung der betroffenen Belange nicht verkannt. Die diesseitige Bilanzierung fällt aber trotzdem eindeutig zugunsten der beantragten Herstellung des Tidepolder Coldemüntje aus.

V.2.11 Begründung der Kostenentscheidung

Der NLWKN hat als Antragsteller und Träger des Vorhabens Anlass für dieses Verfahren gegeben. Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1, 2, 5 und 13 des NVwKostG. Die Auslagen sind vom NLWKN gem. § 13 Abs. 1 NVwKostG zu tragen. Einzelheiten, insbesondere die Höhe der jeweiligen Auslagen und des Gesamtbetrages, ergeben sich aus dem gesondert zugehenden Kostenfestsetzungsbescheid.

VI. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schloßplatz 10, 26122 Oldenburg schriftlich oder zur Niederschrift beim Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts Klage erhoben werden. Die Klage ist gegen den Landkreis Leer zu richten.

Die Klage kann unter den zusätzlichen Voraussetzungen für die elektronische Kommunikation in Rechtssachen bei diesem Gericht auch in elektronischer Form erhoben werden. Diese zusätzlichen Voraussetzungen können Sie § 55a VwGO, § 174 Zivilprozessordnung (ZPO)* und der im Bundesgesetzblatt am 29. November 2017 verkündeten bundeseinheitlichen Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung-(ERVV)* entnehmen.

Die Voraussetzungen für die elektronische Klageerhebung können Sie auch unter www.landkreis-leer.de/ElektronischerRechtsbehelf/VGOldenburg einsehen. Dieser Link beinhaltet eine automatische Weiterleitung auf eine Website des zuständigen Gerichts.

Bitte beachten Sie im Falle einer elektronischen Klageerhebung, dass eine einfache E-Mail nicht ausreichend ist.

Hochachtungsvoll
Im Auftrag



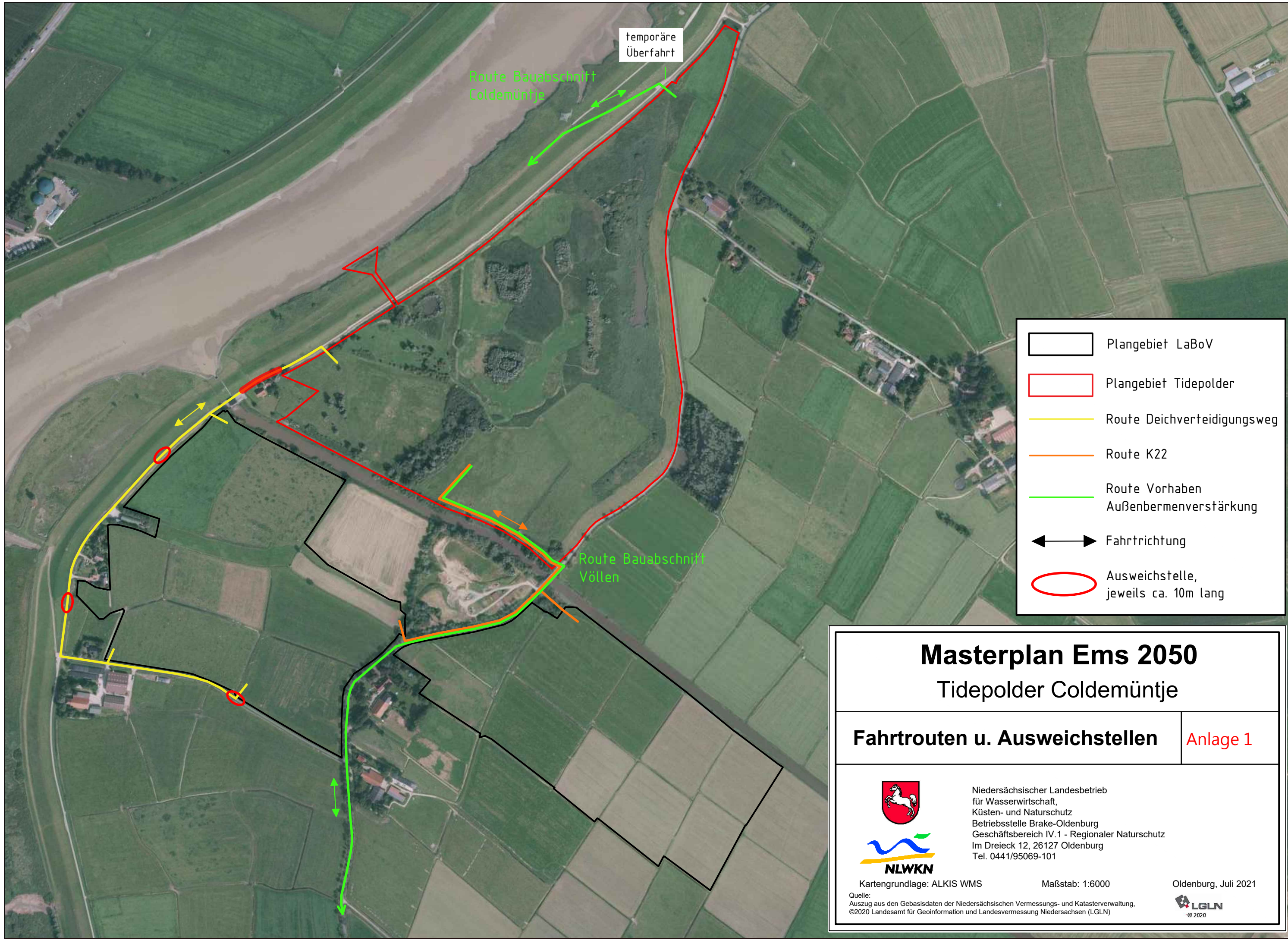
Großterlinden

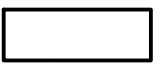





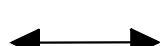
Anlage:

- Karte des TdV vom 19.07.2021 (1 Seite): Fahrtrouten u. Ausweichstellen (Anlage 1)

*Rechtsgrundlagen:

WHG	Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 09. Juni 2021 (BGBl. I S. 1699) geändert worden ist
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 5 Absatz 25 des Gesetzes vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846) geändert worden ist
NWG	Niedersächsisches Wassergesetz vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 64), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10.12.2020 (Nds. GVBl. S. 477) geändert worden ist
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 290 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 306) geändert worden ist
NDG	Niedersächsisches Deichgesetz in der Fassung vom 23. Februar 2004 (Nds. GVBl. 2004 S. 83), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 13.10.2011 (Nds. GVBl. S. 353) geändert worden ist
DeichVVO	Verordnung über die Benutzung des Deichvorlandes zum Schutz der Haupt- und Hochwasserdeiche, für die der Landkreis Leer untere Deichbehörde, ist vom 16.07.1974
NStrG	Niedersächsisches Straßengesetz in der Fassung vom 24. September 1980 (Nds. GVBl. 1980, S. 359), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16.03.2021 (Nds. GVBl. S. 133) geändert worden ist
NBauO	Niedersächsische Bauordnung vom 3. April 2012 (Nds. GVBl. 2012, S.46), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10.11.2020 (Nds. GVBl. S. 384) geändert worden ist
NVwKostG	Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz in der Fassung vom 25. April 2007 (Nds. GVBl. 2007 S.172), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 15.12.2016 (Nds. GVBl. S. 301) geändert worden ist
DSchG ND	Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz vom 30. Mai 1978 (Nds. GVBl. 1978, S. 517), das zuletzt durch Gesetz vom 26.05.2011 (Nds. GVBl. S. 135) geändert worden ist
KrWG	Kreislaufwirtschaftsgesetz vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 9 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden ist
StVO	Straßenverkehrs-Ordnung vom 6. März 2013 (BGBl. I S. 367), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 18. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3047) geändert worden ist
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch Artikel 181 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 2694) geändert worden ist
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540)
PlanSiG	Planungssicherstellungsgesetz vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 353) geändert worden ist
NAGBNatSchG	Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 104), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.11.2020 (Nds. GVBl. S. 451) geändert worden ist
BauGB	Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587) geändert worden ist
ZPO	Zivilprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3202; 2006 I S. 431; 2007 I S. 1781), die zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 7. Juli 2021 (BGBl. I S. 2363) geändert worden ist
ERVV	Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 9. Februar 2018 (BGBl. I S. 200) geändert worden ist



-  Plangebiet LaBoV
-  Plangebiet Tidepolder
-  Route Deichverteidigungsweg
-  Route K22
-  Route Vorhaben Außenbermenverstärkung
-  Fahrtrichtung
-  Ausweichstelle, jeweils ca. 10m lang

Masterplan Ems 2050

Tidepolder Coldemüntje

Fahrtrouten u. Ausweichstellen	Anlage 1
---------------------------------------	-----------------



NLWKN

Niedersächsischer Landesbetrieb
für Wasserwirtschaft,
Küsten- und Naturschutz
Betriebsstelle Brake-Oldenburg
Geschäftsbereich IV.1 - Regionaler Naturschutz
Im Dreieck 12, 26127 Oldenburg
Tel. 0441/95069-101

Kartengrundlage: ALKIS WMS
Quelle:
Auszug aus den Gebasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung,
©2020 Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN)

Maßstab: 1:6000

Oldenburg, Juli 2021

